TO THE PROPERTY OF THE PROPERT

D. SPECIFICATION der Cranssund Fürste lich , Würtenbergischen Beplagen in deß Schwädischen

Cranses Deduction, puncto diversorum Gravaminum in Militaribus, Civilibus & Feudalibus, 1691.

N. 1.

Runferl. Rescript an die Reichsenite terschafft in Schwaben puncho petitæ concurrentiæ cum Circulo Suevico in oneribus belli universalis, vom 2. Novemb, 1691. ist K. K. 4. in Cod. Diplom.

2. Ingleichem an die beeden hrn. außschreibende Fürsten deß köbl. Schwäbis. Eraps mit bengefügter Abschrifft der Ritterschafftl, imploration contra prætensam concurrentiam Circulatem, de 1691. ift K. K. s. in Cod, Diplomat.

ad N. 2. Schwäbis. Reiche, Riterschafft ad Augustissimum pro inhibitorio contra deß Schwäbis. Erauß militarische Belegung 2c. & pro Manutenentia dero separaten concurrenz erg. Augustissimum dd. 1691.

3. Schwäbis. Ritterschafft an den Schwäbis. Eranst puncto Concurrentiæ in Militaribus dd. 26. Nov-& 6. Dec. 1691.

4. Extract Schreibens von destarn. General-Feld Marschallen Grafen von Caprara Excellenz an den Kansferl. Ober Commissarium Hrn. von Bolckern / peto exemptionis Equalities à Quartirio Cxsareo vom 18. 9bt.

r. Releriptum Cæfareum an ben General-Feld. Marschall Grafen von Caprara peto billichmässiger proportion im Marsch & Wesen / zwischen bem Schwäbischen Erans / Desterreich und der Ritterschafft / dd. 12. Dec. 1691.

6. Copia confirmirten Rapferl. Privilegii wegen veranderter Abelicher Guther / und derfelben Contribucion und andern Anlagen / vom 20. Dec. 1672. Ift k. 3. in Cod. Diplom.

7. Copia Rapferl. Decreti de jute Collectarum, Armorum & Retractus, bey den heimgefallenen Ritterlichen Leben Gutern/vom 20. May/ 1684. Lift K. & in Cod. Diplomat.

8. Extract an die Jism. Kanserl. Majest. von Chur Manns / Chur, Trier / Chur. Töllen / dem Bisthum Spener / Straßburg und Herhoge thum Lothringen / auch Wild, und Rhein, Grasen / und der Reichs, Ritterschafft abgelassenen Schreibens/ die Chur Pfältzische Wildsangs und Leib : Eigenschaft Gerechtsame bes tressend. den 20. Dec. 1664.

9. Rapferl. allergnabigst ertheile tes Privilegium, de non eximendo eis nigen Ritter-Outs / und wegen mehr

10. Kapferl. Intimation - Decret an Die hohe Reichs und Desterreichische Gerichte / de 1688. ift K. 12. in Cod.

Diplom.

11. Rapserl. allergnäbigstes Rescriptum an deß Herrn Zerhogen und Administratoris zu Wärtenberg Dochstürst. Durcht. vom 2. May/ 1691./ mit Ubersendung der Ritterschafftlischen allerunterthänigsten Supplication und Imploration-Schrift/ peto collectationis zu Gerathstetten / den 2. May 1691. ist CC. d. in Cod. Dipl.

ad N. 11. Supplica von der Reichs. Kitterschafft in Schwaben/Orts am Kocher/ an Ihro Kapserliche Maje, stat 20. contra Würtenberg in Causa Collectationis zu Gerathstetten / de

anno 1691.

12. Lit. A. Extractus Rocherl. Rite ter, Parents puncto collectacionis ju Berathstetten. dd. 21. August. 1687.

Lit. B. Schreiben an Ihr. Hurkl. Durchl. zu Würtenberg 2c. nomine Rocherischen Ritter Cantons Directorii, dd. 29. Nov. 1687. Die Collectation zu Gerathstetten betreffend.

Lic. C. Fürstl. Burtenbergif. Ant. wort an die Ritterschafft an Rocher wegen Gerathstetten dd. 4. Jan. 1688.

Lit, D. Ist die Kaps. Consirmation der Kitterschafftlichen Privilegien vom 20. Dec. 1672, so oben sub N. 6. schon inserist. ist K. 3. in Cod. Diplomat.

Lir, E. Ist gleichfalls oben sub. N. 7. zu sinden. ist K. 8. in Cod.

Diplomat.

Lit. F. Ift der hier oben inscrirte N. 9. ift K. 11. in Cod, Diplomat.

以此名写得在写话的

Lic, G. Sin anderes Antworts Schreiben wegen Stätten Ottmaßes beim / Kaltenwesten und anderer acquirirten Kitter. Orten / um sie ben dem alten Ritter. Steurfuß ohne Ers höhung ungeandert zulassen. dd. 6. Jan. 1679.

Lit. H. Extractus der Rocherischen Steur-Bücher / Die Collectation zu Gerathstetten betreffend. d. 1686.

N. 13. Allerunterthänigst . Duche fürstl. Burchl. Würtenbergischer Gegen Bericht und Remonstration ad Imperatorem, in Sachen der Reichs. Ritterschafft in Schwaben / Orts am Rocher / contra Bürtenberg/bestreffend die Collectation deß erkausten Zillnhardischen Antheils zu Gerathestetten / mit Beplaagen à N. 1. bist inclusive 11. dd. 15. Nov. 1691. ist N. 2. in Thesauro Equestri.

ad N. 13. N. 1. Extractus Proteflationis Herrn Herkog Christophegu Würtenberg wieder der 5. Wiertel des Schwäbis. Idels vermeintl. außgebrachte Privilegia, d. Anno 1563.

N. 2. Extractus legtern Abichieds ber zusammen verordneten Rathen zerschiedener Reichs Ständen contra die Rittterschafft zu Maulbronn. dd. 25. Jan. 1564.

N. 3. Deren Churfürsten Augusti zu Sachsen Untworte Schreiben / an Drn. Herhog Christoph zu Würtens

berg. dd. 25. Martii 1565.

N. 4. Rauferl. Diploma Erectionis ber Zerrschafft Illeraichheim su einer frepen Reichs herrschafft / item best Baronen von Rechberg in den Gras fenstand. dd. 29. Octob. 1638. ist N. 3. apud Lunigiam von denen Grafen von Hohenrechberg.

N. c. Extractus Burtenbergis. Landtags. Abschieds / puncto jerschiede bener acquirirter Ritter. Guter Incorporierung in die Wurtenb. Landschafft. d. anno 1618. ift N. 26. in Theisuro Equistri.

N. 6. Aitterschafftl. Schreiben an Ibro Bochfürftl. Durcht zu Burgenberg puncho collectationis zu Riebsgarten / Lindach / Unter-Riepingen.
dd. Um den 9. Mart. 1683.

N. 7. Dochfürst. Würtenbergif. Untwort an die nitterschafft in Schwaben / der Viertel Donau / Begaw / Ullgev / Bodensee und Kreichgaw/ dicto puncto, darinn die Ritterschafftl. Collectation quoad allo-dia successive acquista felbst agnoscirt / und nur exseudis consolidatis difficultirt wird/ den 10. Matt. 1683.

N. 8. Schreiben von Georg Fries berich von Holfz an Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Würtenberg zc. die Lehens Conferierung zu Ahldorff betreffendt.

N. 9. Item Holts an Würtenberg contra Reservationem der Landssürstl. Obrigkeit / Zoll / Glait und Contribution zu Ahldorff. dd. 22. Octob. 1643.

N. 10. Hochfürstl. Würtenbergifwillfährige Resolution an Holf aufserhalb deß Zolls und Glaits. dd. 12. Jan. 1644

N. 11. Extract Antwort, Schreis beus von Ihro Dochfürstl. Gnaden lu Bamberg an Ihro Chursurstl.

Durchl. ju Pfalk contra Collectationem Equestrem, Den 20, Nov. 1686.

N. 14. Extract Eraph Abschieds vom 18. und 28. Nov. 1690, puncto der Vasallen-concurrenz und Lehene Diensten.

N.15. Schreiben von Ihro Doch, fürstl. Durcht. Derkog Friderich Carl zu Wurtenberg 2c. an Drn. Wills helm Philipp von Neuhausen/ pad der Lehen Diensten/ den 13. Januar.

16. Reiche-Mitterschafft in Schwaben an Würtenberg contra die particular Lehen-Dienst der Reiche-Abelichen Vasallen in einem universalen Reiche-Krieg dd. 28. Jan. und 7. Febr. 1691.

17. Schreiben von des herrn here frogen Friederich Carls Administrators in Würtenberg Zochst. Durcht. an die Schwäbische Reiches Rittetschaft puncto der Lehen Diensten/ den 3. Mers/ 1621.

18. An die Kom. Kanserl. Majest. allerunterthänigstes Intervencions-Memorial mit Beplagen N. 1. 2. 3. 4. 5. Anwalts der Reichs. Ritterschafft in Schwaben contra die Würtenbergische Lehen Dienst in bello Imp. univer. NB. die Bevlagen seyn oben sub Num. 15. 16. & 17. Irem unten sub Num. 19. 20. 21. 22. 23. & 24. besindlich.

19. Kapferl Rescript an den Orn. Bischoffen zu Enchstet für die Reiches Ritterschafft in Schwaben / in puncto securitatis publicæ contra concurrentiam circularem, de 22. Mart. 1670. ist H. H. 3. in Cod. Dipl.

20. Kapferl. Schreiben an Dero Kapferl. Principal-Commissarium gu 2 2 Regenspurg. codem peto, Den 20. Dec. 1670. ift H. H. 4. in Cod. Dipl.

21. Reiche Dof nathe Protocollum in causa Ritterschafft in Francen contra Würsburg wegen besagter particularen Lehen Diensten dd. 13. May 1689.

22. Cæsareum Rescriptum dehortatorium an Würgburg hoc puncto. Den 13. May 1689.

an Den Reichs-Dof Rath Mevenftets

z4. Kapserl. Rescriptum an deß Zeren Friederich Earls Derhogen und Administratoris zu Würtenberg Hochst. Souchst. contra die Lehendienst vor die neichs Mitterschafft in Schwaben/vom 30. April 1691. ist G.G.G. in Cod. Dipl.

25. Kapserl. Rescriptum Dehotratorium, an Hrn. Friederich Carls / Herhogen zu Würtenberg / Gochs fürstl. Durchl. / wegen ausgemahneter Leben-Scrvitten der Litterschafft in Francken Orths Odenwald den 8. May 1691. ist H. H. H. in Cod. Diplomat.

26. Schreiben von Ihro Soche fürstl. Durchl. Hrn. Herkogen zu Würtenberg ze. an dero Abelichen Lehen-Mann puncto der Lehen-Dienst vor die Reichs, Atterschaft in Schwaben Num. N. sub dato Stuttgardt / den 21. April 1691.

27. An Ihro Rom. Kapferl. Was jest allerunterthänigstes ob summum moræ periculum höchst nothdringsis hes Bitten und Anrussen / pro Mandato Castatorio & inhibitorio pænali,

Directoris, Rathen und Außschussen einer Reichs. Nitterschafft in Schwas ben / mit Beplaagen Lit. A. & B. duplicat, die abgeforderte Hochfürstl. Würtenkenbergis. Lehen, Dienst bes treffend.

28. Kapserl. Rescript an des hrn. Herhogen und Administratoris zu Burgtenberg Hechfürstl. Durchl. contra executionem puncto der Lehen. Diens sten. dd. 1. Jan. 1691. ist 1. 1. 1. in

Cod. Diplomat,

29. An die die Adm. Kapf. Maj. unsern Allergnädigsten Herrn / allers unterthänigste Hochfürst. Würtens bergis. Beantwortung / in Sachen der Gesambten Neiche, Nitterschafft in Schwaben / wie auch in Franschen Orts Odenwald / contra das Hochfürst. Hauß Würtenberg, prætens Rescriptischottatorii die Ausmahnungen der Jochst. Würtenbergischen Vasallen betreffend. Ben 15. Jul. 1651 ist N. 11. in thesauro Equestr.

30. Kanserl. Mandatum castatorium & inhibitorium sine restitutorium autemeum clausula, der Kitterschafft in Schwaben / aller i. Cantonen / contra das Zochst. Hauß Würtenberg peto der exequirten Lehens Servicien / den 4. Sept. 1691. ist k. k. k. in Codic. Dipl

31. Reichs. Dof, Raths, Protocollum in causa nitterschafft contra Burs tenberg peto Lehens, Aufmahnung/ ben 4. Sept. 1691. ist k. k. k. in cod. Dipl.

Die zu vorhergehenden Fürfiliche Burtenbergifchen Exceptionibus fub-

& obreptionis ju Den lebens, Servitien gehörigen Beplagen find folgende:

Lir, A. Erklärung Ulrich Spethen von Zwifalten zu Unter . Warchtall/wegen Stellung eines gezuften Pferdts zur Lands, Defension, Den 6. Augusti/1622.

Lit. B. Erklärung an best Herrn Zerkogen Johann Friederichs zu Rürtenberg Fürstl. Gnaden / von Hans Philipps dem ältern / Zank Michel und Christoph Engelbold/von Nappenburg/wegen Stellung drey Pferd samt zugehöriger nüstung/ den 16. Jan. 1622.

Lie, C. Erklärung Johann Truche fäffen von Sofingen / wegen Stellung eines Pferdis und Knechts / den 20.

Dec. 1621.
Lir. D. Erklärung Hans Heinrich Wolhen von Altenau/ offerirt vor ein Pferot und gernsten Mann 60. fl. den 28. Nov. 1621.

Lic, E. Erklarung / wepland Ansthoni Auggerischer verordneter Borsmundschafft zu Oberndorff / wegen Stellung zwen gerufter Pferdt und Mann den 3. Dec. 1621.

Lic. F. Erklärung / Dans Reischardt von Aws offeriert vor die iwen Lehen Pferdt und gerustete Mans Gelt zu geben, den 1. Dec. 1621.

Lie G. Erkl. Samuel von Rembins sen / wegen Stellung zweper Lehen-Pferdt / und eines geruften Mannes. den 15. N. 1621.

Lic. H. Erklärung / Georg Ludwig und Joh. Calimirs, Grafenvon Löwenstein / wollen auf ferneres Vermahnen in Persohn erscheinen / Landaw / den 6. Nov. 1621. Lie, I. Erkiärung / Graf Carlozu Limpurg / wegen Stellung ber zur Lands. Desension schuldiger Pflicht. dd. Schmidtelfeld / den 17. Jul. 1622.

Lie, K. Etklärung / der Jungen Grafen von Tubingen / offerieren Geld vor die schuldige Lehen, Servitien, den & Decemb, 1621.

Lir. L. Rapferl. Glait Brieff / bai rauß zu erweisen / baß die Reiches Ritterschafft hiebevor den dritten Stand bev der Landschafft zu Wartenberg gemacht / Augspurg den 28. Tul. 15/7.

Num. 33. Summarische Information, was zwischen dem Fürstl. Hauß Baden. Durlach und der Reichs. Ritterschafft in Schwaben par collectarum sonderlich wegen Drünzesheim am Hochpreislichen Reichs. Sof. Rath passirt/extrahitt. menie Decem. 1686. ist N. 4, in thesauro equestr.

34. Specieskaci und Extractusactorum, in Sachen der Schwäbischen Ritterschafft/ Wierthels Zegew/contra Fürstenberg Wisstrich / betreffend das jus collectandi & armorum ben dem Städtlein Suffingen/cum pert. Muhiafingen und Dela / und dann Menningen. ist N. s. in thes. equestr.

35. Species facti, das Burfil. Stift Buchau / und bessen Herrschafft Gtraßberg von der Ritterschafft ans gesprochene collectation betreffende/mit Beplagen N. 1. bif 5. ift N. 6. in thes, equestr.

N. 1. Rapferl. Sentenz, Das Schloff und Stadtlein Strafberg betreffend/ Prag/ ben 7. Bebr. 1622.

33

2. Reiche, Dof. Rathe, Protocollum, die Ritterichafftliche collectation ber Berrschafft Strafberg betreffend. den 26. Jun. 1687.

3. 3tein/ ben 12. Nov. 1691.

4. N. 1. Extract Bechnung Zeges wischer Reichs : Ritterschafft puncto dicta collectationis / de 1629. 30. 31. 32 item 1647.

5. Item codem.

N. 36. Ravierl. Decretum an ben

Rapierl. Dof Kriegs Rath / communicando, was wegen ber Schwäbis. Beichs Bitterichafft poo der Winters Quartier-concurrenz geschlossen worden, ben 5. Jun. 1691.

37. Extract Schwäbischen Cransis Recessus de anno 1597. peto privilegis Cxsar. Equestris in causa colicerationis ex alienatis allodiis & seudis consolidatis Equestribus, de 1566, ist N. 7. in

thef. Equestr.

D. Schwäbischer Crans wegen der Ritterschafft in Schwaben, peto diversorum Gravaminum.

N. I. Czsareum Rescriptum puncto concurrentiz cum circulo Suev. de 1691. ist K.K. 4. in Cod. Diplom.

N. 2. Item de 1691, ad Circ. Suev. ift K. K. 5. in Cod. Dipl.

Benlage zu Rum, 2;

Aller Durchleuchtigiter ic.

EU. Kapferl. Majest. Belieben auß inligender Abschrifft sich allerunter, thänigst referiren zulassen/welcher Besstatten der Zoch, köbl. Fürsten und Ständen des Schwäbischen Erapses in Ulm versamlete Herren Rath / Bottschaffter und Besandten/unterm 12. (22.) nechst abgewichenen Octobris, Eu. Rapserl. Majest. allein ohne Mittel unterworffenes u. charitative zu belangen reservirtes neichs, nitter Corpus, im Land zu Schwaben zu dem Last der Berpssegung und Beld Præstationen/ so wol der Chur-Sächsischen

als angeworbener eigener Volcker /
prorata mit einzussechten / und zu Abs
handlung deß Winter-Quartier. Wes
sens einen Gevollmächtigen innerhalb
10. Tagen nach besagter Stadt Ulm
zu verlangen vermennet/mit der nach
dencklichen / jedoch hossentlich nims
mermehr zu erweisen stehender Allegation, wie in vorigen Zeiten auch ges
schehen. Wann aber / allergnäs
digster Kanser und Herr / das uhralte
Ritter, Corpus Eur. Kanserl. Majest.
Edler Knechten / schon von Kanses
Carolo Magno in publicis imperii Co-

Dem Lobl. Schwäbischen, Eranft alle

Thatlichfeit / und Prægravation (wie

ber schier noch instehender Cantonirung mit Ubermeifung zweper Regimenter zu

Mferd / einem halben Dragoner Ree

giment / und zweper Chur, Gachie

fchen Granadier . Compagnien gefches

hen! auch deßhalben die geziemende

Retusion begehrt wird) zu inhibiren !

sondern auch von all derlen weit aufice

henden Unmuthungen ernstlich zu de-

hortiren / es ware dann Sach / daß

ein Doch . Lobl. Schwabilmer Trange

die darinn angeseffene Reichs . Ritter.

schafft und Lobl. Desterreichische

Stånd fich felbften in Gute ober Raps

ferl. Allerhochste Mediation in honori-

ficis & onerosis eines gewissen autlich vergleichen konten / auffer welchem

wie bif anhero Die Ritterschafften und

Desterreichische behandlende Concur-

renzen Eu. Rayferl. Majest, immedia

te supenfitiren und von Dero Armstur in allem zu verfretten waren / und da.

ben für auß frafftiglich geschüßet were

den follen in schleunigster Erhorunge.

Hoffnung verbleibende.

mitiis ju Paderborn / pro Statu in perpetuam privilegiato & exempto proclamirt / auch in allen nachfolgenden so viel Seculis niemable mit denen Eraph. Stånden commiscirt / fondern als ein immediat - Corpus separatim um eine mitleidende Benhulff von jeder Zeit regierender Kapferl. Majest. anges fprochen / und auß eingenaturtem Patriorischen Enfer Diefe fo genante frens willige Subsidia charitativa præstiret worden/ wie dann so wohl der Doch Lobl. Francfifche als wheinische Reichs. Erays die an / um und Ihren Erays. Limiten angeseffeneneiche nitterschaft mit derlen Eu. Rapierl. Majeft. privative sustehenden Juri præcipuo alizunas be trettenden Zumuthungen jederzeit verschonet / und bis in gegenwartige Stund niemals die geringfte Inftans gemacht / ob und wie hoch Eu. Ray, fert. Majest. solches Franckische und Rheinische Ritter . Corpus zu mitleiden. Der Concurrenz requiriren laffen.

Solchem nach werben Eu. Rapferl. Majeft. allerunterthanigft erbetten /

> Ew. Kanserl. Majest. Allerunterthanigft treu geborfamfte Edle Rnecht und Rafallen/

Reichs-ohnmittelbahre Ritterschafft in Schwab.

N. 3. Ritterschafft Schwaben pro manutenentia separate con; correntiæ, de anno 1691.

Copia Schreibens der Löblichen Reichs : Ritter-Ichaffe in Schwaben / an deg Lobl. Schwabischen Crapfes allgemeinen Convent zu Ilim/ de dato Geiglingen ben 26.

Mov. (6. Dec.) 1691,

200015

Wohl-auch Hoch-Edelgebohrne/Wohl-Edle/Gestrengel Best-und Hochgesehrte/Hoch-und Geehrte Herren.

nenfelben bleibt über Unfer jun. geres Donauisches Anzeigen vom 24. Octob. (3. Novembris) nod) weis tere von uns samentlich unverhalten/ daß eine unpræjudicirtiche Conferenz mit der Doch gobl. Schwabischen Ercyf. Berfamlung uns fo gar nicht entgegen / jedoch nicht zu feben/wie ein fruchtbarlicher Effect Dardurch zu erheben sevn solte / anerwogen / baß bon benen gewohnlichen Charitativ-Subfidien an Die Rom. Rapferl. Ma. jeft. Unfern allergnadigften Derrn/ um Die beständige Benbehaftung unfers absonderlichen Estaats ab . und in ans Derweiter Concurrenz uns einzulaffen/ nimmermehr verantwortlich ware / wie zumalen das Rapferl allergnädige fle Keleript vom 17 ermeldten Novembris, andas Doch, Fürstliche Schwar bifche Crang . Außschreib . Ampt / Wir hiemit originaliter mit eingelegt infinuiren / an Dand gibt / daß einem regierenden Romifden Ranfer allezeit bevorstebe / Die Reichsenitterichafft in affen drepen Erapfen / Schwaben/ Rrancken / und am Rheinstrom / um Dero Charitariy Subfidien ju belangen/ in Deffen Conformitat Der beurigen Binter Quartirung halber zur gemeinfamen Reiche Defenfion bereit gefchloffen worden. Go werden Uns fere Doch , und Beehrte Berren von felbsten Dochverftandig erachten/ Daß Bir weber bavon außfeten / noch wider die Ration Unfers separaten Reichs . Aitter . Stands eine weitere und doppelte Oneration auf Uns nehe men tonnen / und weilen 2Bir unver. bofft horen / daß vorgekommen / als ob gegen andern Standen Wir ben ges genwärtigem Rriege . Laft faft menig trugen/ da doch leider genugfam am Tag / und Wir mit groffem und gange lichen Berderben vieler Unferer armen Unterthanen empfinden / Dafiben Der nen öfftern Durchjugen / Canconieund Refraichirungen / Dacht . und Raft Quartieren / fouragiren / Buhte werden / Schangen / und andern dere aleichen Kriege Beschwerden / unfere Ritterschafftl. Ort bif Daher ein unbes Schreibliche Burde getragen ; ale has ben wir foldes hiemit ungemeldt nicht vorben gehen / und daben allerfeits der Gottlichen Tuicion ergeben / und Denenfelben ju Dienft . und annehmlie chen Erweifung willig und bereit ver' bleiben wollen. Beiglingen/ ben 26. Movemb. (6. Dec.) 1691.

Unserer Hochamb Geehrten Herren 26.

Momisch-Ranserlicher Majest. Rathe/ und der Reichs. Ritterschafft in Schwaben aller fünst Cantonen Die rectores und Außschüß. Denen Wohl auch Hoch Edel Gebohrnen/ Bohl Edlen / Ges
ftrengen / Best und Hochgelchrten Herren R. N. der Fürs
sten und Ständen des Jochlöbl. Schwäbischen Eraises ben
gegenwärtigem allgemeinen Convent versamleten Räthen/
Bottschaften und Gesandten / unsern Hoch und Geehrten
Berren.

N. 4. Ritterschafft Schwaben/ ad circulum contra dictam con-

Ertract Schreibens von des Herrn General Felds Marschall Grafen von Caprara Ercell. an den Kanserl. Ober Commissarium Deren von Boldern / vom 18. Nov. 1691

Clangend Die in der oberen des Geren General-Reld , Beugmei. Here Baron bon Stadel Commando Untergebener Station fiehende Regis menter / halb Stadel und Sachsen / ware zu wünschen/ daß das von den Defterreichischen und der Ritterschafft sutragende Quantum allem zu deren Unterhalt gewidmet waren / und er Flecklich / mithin in der Craix eines fernern Roftens entubriget fenn moch. te: Es ift aber dem Berrn Ober. Commissario zur Ginuge bekannt / und des nen herren Standen auch vorzustellen / was massen das Desterreichische Das Stadlische / Das Ritterschafftl. aber das Schweißerische Regiment / neben einigen Grabs Persohnen / so weit folche Quanta julanglich / juver. Pflegen angesehen / und keineswegs den völligen Verpflegungs east der angeführten Regimenter zu tragen u. du entrichten / zu reichen / von mir auch weder denen Desterreichischen / noch der Mitterschafft ein mehrers fan augemuthet / noch aufgetragen wer-

ben / indem Ihre Rapferl. Dajeffat von felbsten / Daß felbige zur Onuge belegt fennd / und beptragen / allers anadiast erachten / und mir durch mis derhohlte / auch nachsthin ineigenem Dand . Schreiben eingelangte Ordre allergnädigit anbefohlen / in allweg angelegentlich darob zu halten / Damit. Dero Schwäbisch Desterreichische Lande sowol als die Ritterschaftsvon allem ferneren Quartier Poffier , und Logierungs, Last / auch andern diefem anhängenden Beschwerden ganglich perschont und befrevet bleiben solle; Wann aber ben fogestalten Umftans den einsoder andern ermeldten Regis mentern die benothigte Subkstenz gebrechen / und aus der äussersten Noth der Goldat durch / oder gar zu dem Feind überzugeben gegwungen / oder Diemegimenter fonften in einen Unitand gefest wurden / ich aber dergleichen Verderben und Inconvenienz nicht jus geben kan; Ale will ich der Zuverficht leben / ein Lobl. Crant werde eine mildere resolution faffen / und 21a

dem armen Soldaten / so des Trais ses allerhöchstem Ober Daupt zuges hörig / und sonsten mit dessen Sichers heit wohnet / auch die Ungemach außistehet / ein Stuck Brod gern gonnen und bevichaffen.

Dergleichen Beschaffenheit hat es auch mit Unterhaltung der Franckischen Troupen / welche aber einem Lobl. Schwäbischen Eraiß auf keine andere Beiß / als ad interim, und gegen fünfftiger refusion der Zeit / biß etwa von denen Franckischen Ständen die gehörige Unitalt verfüget werde / zugemuthet wird / und seße ich auffer Zweisel/ daßein löb. Franckis. Eraß solcher schuldigen Billichkeit / und billichen Schuldigkeit sich keineswegs entziehen werde / gestalten ich mit alle möglichen Officiis, gleichwie biß ans hero ohnermangelt / hierunter zu cooperiren werde bestissen sen.

N. 5. Czsareum rescriptum pro exemptione equestri, 1691.

Kanserl, Allergnädigstes Hand Schreiben an dest Herrn General Feld Marichall Grafen von Caprara Excellents/ vom 12. Decem, 1691.

Shat sich der Schwäbische Eranß durch seine allhier habende Abges sandte sehr beschweret / daßin denen jektevorfallenden Hins und Zermars sehn meine Oesterreichische sowol als die Aitterschafftliche Oerter gänklich verschonet / und der Last / auch mitstellt Nehmung der Umwegen / völlig auf deß Eraises Unterthanen gelegt – werde. Weilen nun meine euch vors hin kund gemachte Intention nicht das hin zielet / es auch mein und deß gesme nen Wesens Dienst nicht sevn will daß hierunter eine Partialität gezeiget /

oder sothaner last dem Erais alleine

aufgeburdet / sondern darinnen eine

proportionirte Bleichheit gehalten/und wann der gerade Weg durch meine Desterreichische und Ritterschafftliche Derter gehet / folche fowol / als Det Eraises Lande mit betretten werden/ und das ihrige mittragen follen. habe euch folches zu euerer funffrigen Direction nicht verhalten wollen/ gnde bigft befehlende / ben dergieichen für fallenden Marschen eine folde Proportion und Auftheilung jederzeit mo möglich ju observiren bamit fein Ebeil fich über einige partialität gu beschwebe ren Urfach haben moge / Demeibr for dann nechtzuthun und gehörlich nache zukommen wissen werdet / und 30 verbleibe zc. Wien den 12. Dec. 1691.

N. 6. Confirmatio privilegii equestr. peto collectationis equestr. 1672, Ist K. 3. in Cod. Diplom.

N.7. Cxfar, Decret. pcto collectarum, juris armorum & retractus Equestr, 1684. ift K.8. in Cod. Dipl.

N. 8. Extractus Supplica Confæderatorum ad Cafar, contra

Extract/Un die Rom. Kanserl. Majest. von Chur-Manny/Ehur-Trier/Chur-Colln/dem Bistum Spener/ Straßburg und Herhogthum Lothringen/auch Wild-und Mein-Grafen/und der R. Mitterschafft abgelaffenen Schreibens die Chur-Pfältische Wildfangs-und Leib-Sigenschaffts. Gerechtsame betreffend. den 20. Decemb. Anno 1664.

Meler , Durchleuchtigfter / 2c. Eu. Rapferl. Majest. ift auf der von wenland Dero Gerrn Battern Glors wurdiaften Undenckens / aufgefamte Reiche, Stand in Anno 1654. besches henes Sutachten und Einrathen auß. gelaffenen Kapserlichen Commission und Inhibition, ohne weitlauffe Er. zehlung überfluffig befant / welcher Gestalt Chur, Dfals in unser unter. fdriebenen Chur Rurften/ Standen/ und immediat - Reiche Glieder lan. Den und Bottmäffigkeit / Durch ein borgegebenes in Originali noch niemah. len vorkommenes / noch verkundt/ infinuirt und NB. acceptirtes Privilegium, eines in Unsern und anderer benachbarten ganden und Bottmafe ligkeit prærendirenden / aber jederzeit

widersprochenen / alfo genandten Wildfangs und Leibeigenschafft / wie der die Matur und Eigenschafft derfels ben / fo fonft / Da man beren berechtis get / in Reichung eines bloffen Leibs, Schillings oder Zuhns bestehet / Die von Rom. Rapferl. Majeft, und bem Reich habende und noch würcklich von Eu. Ranfeel. Majeft. felbft eme pfangene Regalien / Recht und Be. rechtigkeiten Uns zukommende Terris torial-Jurisdiction und Obrigfeitliche Jura , baben doch ein jeder billich ges schüßet / und gehandhabet / und feines Wegs baran gewaltsamlich beeinträchtiget werben folte / mit une erträglichem Gewalt von Une ab und ju sich zu reiffen / eine geraume Zeit unterstanden 2c. 2c. 2c.

Ew. Kans. Majest.

Unterthanig und gehorfame/auch allerunterthänigste und gehorfamfte

Iohann Philipp/Churfürst zu Manng. Carl Caspar/Chursurst

21 a =

Ma

Maximil. Heinrich Chur- Lotharius Friederich / Bis fürst zu Colln. schoff zu Spener.

Frant Egon/ Bischoff zu Strafburg. Charl de L Im Nahmen sammtlicher Wild und Rhein Brafen.

Adolph Bild-und Ithein Graff.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) Reichs Mitterschafft Jufigel.

N. 9. Cæfar. Diploma de non eximendo, ift K. 11, in Cod, Dipl.

N. 10. Gæfar. intimatio erga dicasteria de 1688. ift K. 12.in C. Dip.

N. 11. Cafareum reseriptum peto collectationis wegen Gerathe rathstetten contra 20. 1691, ift E.E. in cod. dipl.

Ad. N. 11. Supplica Equestris ad Casar. dicto puncto.

Benlag ad Num. 11.

Ritterschafftliche Supplic peto collectationis wegen Gerathstets ten contra Burtenberg. 1691.

Aller Durchlauchtigster 20.

Eller Ranserl. Majest. geruhen Allergnadigst / ab dem bengehenden Memoriali sub N. 1. sich mit mehrern in Unterthänigseit reseriren zu lassen / welcher Gestalten Unsers Ritsters-Orths gewesene Adeliche Mitsters-Orths gewesene Adeliche ind von Zillnhardt Gebrüdere / sich vor ungefähr drev Jahren / alles von Uns beschehenen Abwarnens und Remonstrirens / das Sie wider die heils same und so hart verpæniserte Rapserl. Privilegia nichts vornehmen noch

handlen möchten / gank ungescheuet untersangen / Einer zu Unserer Arteter. Cassen ohndispurirlich collectablen Dritten Theil des Dorffs und Wuts Gerathstetten/in dem Rambsthal geslegen / an den Durchleuchtigsten Juristen und Herrn / Herrn Friedrich Earln Herhogen zu Würtenberg und Teck / Grafen zu Mömpelgard / Herrn zu Hendenheim / als Obers Vormundern und Administratorn des selben Herhogthums / 2c. von welchem sie und Ihre Vor. Eltern es bev

nun 300. Jahr zu Lehen getragen / kausichen hinzugeben / ohn daß Sie fothanen Rauffs, Contract, wie sichs gebühret hatte / Dem Rittere Directorio porhero denuntiirt / weniger die Ritterschafftliche Jura Collectarum & Armorum , fo man weit über Mens ichen Sedancken allda / fine ulla Contradictione in quali Possessione gehabt/ und ben allen und jeden Begebenheis ten rubiglich exercitt / auf einigerlen Weiß und Wege vorbehalten und falviret / inmaffen Wir auch deßhale ber verursachet worden / Unsere hochste befügte Klag wegen obhabender Pflicht und tragender Charge . aller. gehorfamst darinnen vor und anzus bringen.

Ob nun wohl / Bermeg ber bon Ranfer Gerdinand bem Dritten/ hochlobl. Bedachtnug/ in Anno 1652. ben 25. Maji, gethanenen Special-Berordnung (daß nemlichen / wann von einem Adelichen Mit. Glied / ein Aldeliches Gut / jemand / Er sepe Sohenioder Midern Stands / bers taufft wird / der / wie auch alle ans Dere Rauffe / Dem Außschuß des jes Rigen Viertels / darunter die Guter Selegen / denuntiirt werden follen / und da solches nicht geschehe / dies lelbe null und nichtig fen) jest vermeldter Contract an und für sich selbe ften ungultig und frafftlog / auch mits din Wir / nach dessen glaubwurdte ger Erfahrung / und da gleich darauf Uns auf Unfer Steur, Patent von dem Schultheißen zu Berathstetten Diefe Untwort geworden / daß / weilen Das Sochfürftl. Dauß Wurtenberg

den Zillnhartischen Dritten Theil er. fauffi / und mit der Landichaffilichen Steur nunmehr albereit belegt / bitte furo feine Satisfaction geschehen konnel Mufmeiß Benlag Lic. A. nicht ermana. let / Hochged. Thro Toch Kurstl. Durcht. Unfer dasiges wohlherges brachtes Steur-und Einquartirungs. Recht / mit fatten Brunden vorzus stellen / und anben unterthänigsten Rleisfes zu bitten / Uns wie bighero/ also auch inskunfftige in dem Besig und Exercitio Diefer auf den Dritten Theil zu Berathstetten hafftenden fo fundbar fo uhralten Gerechtigkeiten/ phybeeintrachtiget zu lassen / wie der Benschluß Lit. B. weitläuffiger bars thut; Go nt doch dessen allen ohne angesehen / Unserem gerechteften Peeiro so gar nicht gewillfahret / noch deferiret worden / daß Wir vielmehr mit Befürhung diese widrige Resolution darauf anhoren muffen / daß man nicht nur den Dritten Theil Quæftionis, als ein zu bem Gurfff. Hauf gehöriges uhraltes Eigenthum/ ratione der Steur der landschafft bes reits incorporirt / sondern auch diese boch autorifirte Rapferl. Privilegia, felbit disputiren / und anfechten wolles und gwar unter bem Borwandt / als wann Gie de Jure Tertii Deffen ohne gehort und ohneititt / wider Die of. fenbahre Rechten und Billichkeit et. was verordneten Befag des Fürftl. Untwort. Schreibens Lit. C.

Oleichwie aber 1 und zuforderst/ Allergnädigster Kapser und Herr / Dero glorwürdigster Worfahr am Keich / Maximilianus der Andere 21 a 3 Christe Chriffmilden Wedenckens schon in Anno 1566. den 25. Maji, ju Confervation und Remuneration Der Reiches Ritterschafft und deg Abels in Schwaben / wegen Ihrer geleifteten nublich und getreueften Dienften / mit wohlbedachtem Muth / gutem Rath und rechtem Wiffen / ftatuirt/ gefest und geordnet / und Ihm diefe besondere Gnad gethan / und Fren. beit gegeben / alles von Romif. Ranferl. Macht / wissentlich und in Rrafft foldes Brieffs / daß nemlich nun hinfuro alle und jede gemeiner Ritterschafft jugehörende Abeliche Git und Guter für ein Corpus ger achtet / und gehalten werden / und Da sich kunftiglich zutragen / und ete liche ihrer Buter Rauffs. ober ande. rer Beiß alienirt / und in anderer Sohen oder Mideren Stands, Der. fobnen Sanbe tommen murden / Die bon Alters hero und jest darauf fte. bende Contribution, Anlag / Mitleiben und Beschwerungen funfftiglich auch darauf bleiben / und so offt es die Nothburfft erfordert / darvon entrichtet und erlegt werden folle / adjecta Claufula derogatoria panaque so. Villo hat auch (2) marcarum auri. foldbes vortreffliche Privilegium nach Der Zeit den 1. Octobris 1601. RBepland Ranfer Rudolph der Une der / hochstjeeligsten Gedächrnuß / mit Erhöhung des Ponfalls auf 100. Marck Löthigen Golds / Dahin als lergnädigst bestättiget / ekrläret / und extendirt / daß alle und jede Stan. de dest Deil. Rom. Reichs / Hoche und Niedere / Weist und Weltliche/

pon allen ben jenigen Butern / fo fie allbereit innhaben / oder noch bekome men mochten i welche vor der Zeitzu einer Grepen Reiche, Ritterschafft in Schwaben mit der Contribution vers tretten worden / nunmehr farohin je und allewegen auf der Ritterschafft Auffchreiben / Die Steuer ju Ihrer Caffa Lieffern lassen sollen / ohne einige Aufflucht und Widderred / auch ohe ne Unterschied ber Guter / fie fepen Leben oder Eigen / sie werden burch andere Stande erkaufft oder fonften überkommen / Die Lehen fallen als apert heim oder werden verwürckt / oder in andere Weg alienirt / es fene auf was Weiß es immer wolle/2c. Und awar mit hinzu gefügter wiffentlich und vollfommener derogation alles bas gegen vorwenden/widrigen Berbrine gens / Gewohnheit / Frenheit und Gerechtigfeit / Exemption , Statut 0: der Ordnung / 2c. 3mmaffen dann (3) fothane Privilegia famt ihrer declaration und extension in allen und ieglichen ihren puncten / claufuln / 311 haltung / Meinung und Begreiffun, gen / von Euer Rapferlichen Mas jeftat in anno 1672. nicht nur allein allergnädigft confirmiret / bestättiget und erneuert worden laut Copevlichen Unlag Lit. D. Sondern Diefelbe has ben auch (4.) in Anno 1684. Den 20. Maji , ju ling ein bochftzuschagendes Berficherunges Decret , wie Lit. E. zu ersehen / Dahin allermildeft erges ben laffen / baf Gie ganglich ente febloffen / und gemeint fenn / Die Reiche Ritterschafft in Schwaben / bep Ihrer Immediciat und Frenheit!

MARCHAN COLOR

di, auch auf benen heimgefallenen Ritterlichen Gutern / rechtlich zu manuteniren / und barben trafftigst zu

schüßen und handzuhaben.

Ja was noch das meift und fürs nehmfte ift / fo haben (5.) Eur. Rays fert. Majeft. in allerbillichften Bes berkigung / daß ben fernerer Unter. druckung der Reichse Ritterschaft / und Abschwächung Ihrer Ohnmittels barkeit / Frenheit und Gerechtigkeit fold ein uhraltes Reichs, Corpus ben feinem Wesen nicht verharren konne te / auch zumahlen Dero eigenes præcipuum und interesse darunter nicht aeringen Abbruch leiden thate/ erft wie-Derum obnlängstens in anno 1688./ mittelft einer ernftlich reifflich über legt, und gemeffenen Berordnung/ju einsiger Consolation der gesammten Noblesse, und zu ihrer ewigen Dancks nehmung und Perbindlichkeit / fich aus allerhochster Clemenz heraus gelaffen / und dardurch derfelben Auf. rechthaltung / gleichsam de novo gegrundet / und stabiliret / wann es beißt unter andermin ber Beplag lir. F. Alls hoben Wir von Kanserlicher Macht und Bollfommenheit megen/ Durch eine von unfern Beheimen/ auch Reiche, Sof Wathen expresse hierzuabs Beordnete Deputation, plenarie habita desuper prævia causæ cognitione, hier wit gnabigft und gerechtift declarirt! erlautert und erfiaret / daß folche der Reiche - Ritterfchafft in Schwaben theurierworbene Rapferl, Privilegia, vornehmlich aber Der Immedierat Des Einstands / Der Boll , Befrepung /

auch Den Zuge, und Steur, Rechts/ und was davon dependirt / utpote merè realia, tam in gratitudinem meritorum Castrenium collata, quam titulo onerolo per viam contractus, & in vim pacti perpetui acquifira, alles ihres Ins halts und mit Einverleibung der Claufulæ derogatoriæ in priori forma auf Ervig unwiderrufflich sublistirent und die Steur und Reigharkeit / sampt allen Ihren Cohærenken auf den sowol von Uns / und dem Deil Reich / auch Unferem Ers Dauf ju Desterreich / und andern Chur Burg ften und Standen ju leben rührens den / nach der Ritters Privilegien und Unfere jungern Decreti pom 20. Maji. 1684. Deutlichen begriffen / als eigen. thumlichen Gutern ben der Reichs. Nitterschafft ohnveränderlich verbleis ben / die Lehen fallen als apert heim/ oder werden verwürckt / oder aber durch Rauff / Causch oder andere Weg / Das Dominium utile cum directo consolidirt / so solle both bas Jus Collectandi, und was barben berus bet / ben der Ritterschafftlichen Contribution, auch Reif und Rolg bestandig verharren / und so gar ex plenitudine potestatis Cas. Darvon nicht befrevet noch abgezogen werden / noch können / 2c. Und zwar mit dem 2010 bang omnium Clausularum ram derogatoriarum quam annullatoriarum & contraria rescindentium, quel einer Straff von 200. Marck Lothiges Golds / wider die jenige / so dargegen handlen dorffen / zu geschweigen anjeko (6.) dero vielfultigen Denortatoriorum, Rescriptorum, Mandatorum fine claufula & fententiarum, wel! che in fummis dicasteriis imperii von lang und furgen Jahren ber / ju der Dandhabung fothaner Ritterfchaffts licher privilegien / in puncto collectationis & juris armorum ergangen / ers fannt und gefället worden / alfo bag fein einiges præjudicium oder Aug. spruch in contrarium wird zu finden fenn / welches alles / weilen es einem hochpreiflichen Ranferl. Reiche Dofe rath am beften bewußt / als wurde nur gank überfluffig fenn / Darben ets mas allhier anguführen. Unterdeffen ift (7) Diefes annoch ju gedencken/ daß bas Doch fürstliche Sauf Wurten. berg felbiten ben Dergleichen cafu, Da man von Valallis, jo noch im Leben/ und deren Familien noch vorhanden/ einiges Ritterschafftliches steurbares Leben . But / vor der Apertur wiedes rum an sich gebracht / sich nicht geweigert und fur billich und recht ges achtet / die Steuren furohin der Bite ter. Caffa einliefferngu laffen / Beftal. tenfoldes auf dem Fürftlichen Schrei. benLit. G. gang heiter am Zag liegend/ und zwaribi: Gleich wie Wir aber / fo viel den glecken Ottmarsheim (wels ches But Die Derren von Liebenftein/ Unfere Mit. Glieder / von Würtems berg zu gehen getragen / und Dominus Directus von Ihnen wiederum erhandlet) betrifft / geschehen laffen / daß Ihr das Jus Collectandi daselbe fien fernere exerciren moaet : wiewoh. len Wir darinnen billich contradiciren / daß man felbiges Jus, so an fich perpetuiclich / und reale, nur auf Die Zeit / fo lang das Mannliche

Sefchlecht berer von Liebenstein im Leben fest werde / reftring iren wollen/ welches als obigen Sagungen und Frepheiten schnurstracks zuwider / pro

NACCOUNT OF THE PARTY OF THE PA

non adjecto ju halten.

Wann nun / Allergnabigffer Rapfer und Derr / Diefe Privilegia und Dero jerschiedene Ranfert. Decrota , (1.) bell/ lauter; und Welte fundig sepn / mithin (2.) Die Extradus auf ben Steur Buchern L. H. gans beutlich zeigen / bag unfer gite ter, Canton am Rocher in quali possesfione &c continuo exercitio der Besteus rung beg Billnhardtischen Dritten Theil ju Gerathitetten / ab immemorialitempore, und geruhiglich gewesen/ biß auf jegige widerrechtliche Alienation, da uns de facto die Steuren gesperret und verneinet werden ; U. ber das (3.) diese Gach Violationem Privilegii & Interesse Cameralis Cælarei concerniret / auch an fich nach als len mechten also bewandt ift / daß darinnen à præcepto wohl angefangen Insonderheit aber werden mag ; qualificiet fle fich auf bag von Eu-Ranferl. Majest. erft neulich / faut Coven Lit. I. an die Dohe Reichs und Defterreichische Berichte erlaffene Decret, als Bermog beffen man nicht allein der Reiche, Ritterschafft / mit Erfennung nothwendiger Mandats-Process, jederzeit executive fülfliche Sand bieten / fondern auch und fure nehmlich in Causis Collectarum & Armorum , auffer einigen Unterfcbieb / ob Die Buter Lebenbar ober eigen fennt Anfangs super possessorio fol, fact. Det Rittterichafftiichen vorigen ober ale tern tern Possess veritate inspecta summarisfime perfahren / Die Turbirte oder Belevdigten vor allen ad fuam poffestionem restimiren / barben schußen und schirmen / bem nachft gefeffenen Statui potentiori Commissionem super momentanea possessione ejusque manutenentia, quem ante actum turbativum in possessione fuisse, deprehendiret / in Rapferl. Mahmen auftragen/ und alle andere falutaria Juris remedia pro plenariè recuperando Posselsione, nachtrucksamte porkehren / und vor deren cum omni causa besches bener Restitution, alle andere Exceptiones und Tinreden / wie die Rabe men haben mogen / ad petitorium & ejusdem definitionem verweisen folle/ &cc. Wie bann auch endlich (5.) ratione Partium ligitantium, tanquam immediate Imperio subjectorum, Des allerhochften Rapferl. Judicii Jurisdi-Stion samtlich fundiret.

Als gelanget an Eu. Kapferlische Maiest Unser allerunterthänigst höchst slehentliches Bitten / Dieselbe belieben Allergnädigst / zuvorderst an Schultheissen / Burgermeistern und Gemeinde zu Gerathstetten / ein

charffes poenale Mandatum fine Claufula zu erkennen und ergeben zu laffen/ dag nemlich felbige fo wol Ihren Uns schuldigen Steur-Augstand / als auch alle jegmalig und hinfunfftigeordinarund extraordinari Contributiones und Unlagen / Dem Herkommen gemäß / und wie Sie gewohnt gewesen / fu unfer Caffa unweigers und unverzüglich lieffern und bezahlen follen. Derra Administratoris ju Burtenberg Pochfl. Durchl. aber / ben Betros bung derer in allegirten Privilegiis und andern Rapferl. Berordnungen ent. haltenen Straffen / ju rescribiren / daß fie und in dem Befig und mehr als hundertiähriger Ubung deg juris collectarum & armorum, auf bent britten Theildes Dorffe Gerathstete ten / ungefranckt und ruhig verblei. ben lassen / auch daneben nicht verhins derlich senn / weniger denen Unterthanen allda verbieten wollen / ihre Steur nicht mehr ju unferer Calla, wie porbin allezeit/ abzustatten.

Hieruber Euer Rapferl. Majestät Allerhochst. Abenliches Mild. Ritterliches Ampt in bester Form Rechtens anrustend.

Euer Kanserl, Majest.

Allerunterthänigste Treusgehorsamste Eble Knecht und Wasallen/

Director / Rathe und Außschuß der ohnmittelbahren Freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben / Orths am Rocher.

3. D. A. von Lauterburg/ cavend. de rato & mandato.

N. 12.

N. 12. Patentum equestr. hoc puncto. 1687.

Extractus Kocherischen Ritter : Patents / vom 21. Augusti/1687.

fee Datent ju Berathfletten porges teigt worden / weilen aber bas Soch. fürfil. Sauf Wurtenberg ben Billn.

Gen 12. Sept. anno 1687. ift Dies bardtifchen britten Cheil hiefigen gies cfens erkauft / und mit der gands Schafftl Steuer allbereit belegt / als hat Dif Dris feine Satisfaction gefchee hen konnen/2c.

T. Doch Adel. Billnbardtif, gewesener Schultheig/ Jerg Meierle.

Lit. B. Ordo Equestris an Wirtenberg / dico puncto de 1687. Copia Schreibens an Ihro Hochfl. Durchl. zu Burtenberg 2c. nomine Rocherifden Ritter , Cantons Directorii, de dato 29. Nov. 1687. Die Collectation gu Berathffetten betreffenb.

Durchleuchtigster Bergog/ Gnadigster Fürst und Berr.

Ew. Sochfi. Durcht, follen Bir un-terthanigft nicht verhalten / was maffen 2Bir verwichenen 21. Augufti Diefes nunmehr ju End eilenden Sahrs Die Mitter, Steuren in dem uns fleur. baren Billinhardischen Flecken Berath. ftetten / vermittelft eines Batents/ burch unfern Ritter . Botten einfor. Dein laffen / welchem aber an ftatt ber Steuer ein schrifftliches Recepille, laut der Copenlichen Beplag / er. theilt worden.

Wann aber / Onabigfter gurft und Herr / biellnterthanen des 2ldes lichen Zillnhardtischen Untheils zubes fagtem Gerathstetten / von unfür. dencklichen Jahrenhero/ und weit üs ber Menfchen Gebencken / auch ohne einiges Menschen Contradiction , ie und allwegen / alle ordinari und extraordinari Ritter, Steuren zu unferer Ritter - Callen gelieffert / und von uns in jutragenden Källen bequartiert worden / consequenter in rubiger possessione vel quali Deff exercitten juris collectandi, hospitandique, quffer was durch ermeldtes Recepisse murcelich und nulliter attendirt worde beständig verblieben / zumalen man in solcher immemoriali Possessione vel quasi post menland Rapfer Maximiliano H. Slore wurdigfter Gedachtnuß / Den 25. Maji Anno 1566. mit Confirmation aller nachfolgenden Romischen Ray! fern/ Dahin privilegirt worden / Dak alle die jenige Buter / fo von fol det Beit und damahlen zu der nitter chaffe mit Der Contribution vertretten wors Deu/

ben / fürobin und allwegen dahin verfretten werden follen / und gwar ohne Unterscheid der Gater / fie fepenteben oder eigen / fie werden durch andere Stande ertaufft / oder fonften über. Fommen / Die Leben fallen als apert beim / ober werden verwurcht/ober in andere Weg alienirt / es feve auf was Weise und Beftalt es immer wolle/ mit general - und special - Derogation aller dawider allegirender Frepheit / Berbringen und Gewohnheit. 216 gelanget an Eu. Doch Fürftl. Durchl. Unfer unterthänigstes ersuchen / Die geruhen gnabigft / auß angeführten Motiven / Une wie bigdahero / also auch furohin / inruhiger Pollession vel

quali Unfere rubig bergebrachten Juris Collectandi in mehr erwehntem une ferm Buinhardtischen Theil Defi Bles cfens Geratftetten verbleiben gu lafe fen. Bleich wie nun folches ben nech. ten und aitüblichen Herkonimen/ auch dem Allergnadiaften Rapfert. Privilegio gemaß / Als thun Euer Soch Rurftl. Durcht. Weltberühm. ten Justiz - Epfer nach / Wir gnadige fter willfahriger Resolution und getros ften / und mithin Euer Doch : Farfil. Durchl. WOttes getreuer Oblicht / auch Dero fortwahrenden Ferftl. Hulden uns gehorsamst anbefehien. Den 29. Nov. 1691.

Euer Hoch Fürftl. Durcht.

Unterthänigste Der Fregen ohnmittelbahren Reichs : Ritters schaffe in Schwaben am Rocher verordneter

Director / Rath und Aufschuß.

Responsio Burtenberg / dicto puncto de 1688.

23 6 2

Von Gottes Gnaden Fridrich Carl / Herkog ju Wirtemberg und Tect / Grafzu Dompelgart/ Herr zu Bendenheim / 2c. Administrator und Obers Mormunder.

Mern Gnabigen Gruß juvor / Edle / Befte / Liebe Betreue und Besondere. Uns ift aus Eurem Schreiben vom 29. Nov. deß guruck Belegten 1687sten Jahrs / ein meht ters unterthänigst vorgetragen wor. den / mas Gestalten Ihr Euch in Der Possessione vel quan des Juris Col-Mandi in dem von Unferm Kurfil.

Daufe zu Leben rührenden / erft furße lich durch Rauff cum Dominio directo wieder consolidirten dritten Theil des von denen Billnhard bighero imige. habten Dritten Theil des Fleekens Gerathstetten fundirt gu fenn vermeis net / und dahero es noch ferner dabey ju laffen begehrt. 2111

Alldiereillen es aber mit Diefem britten Theil Die bekandte Bewandte nuß / daß folder / wie der gange Riect / Unjers Burfil. Daufes Eigen. thum / und por ben nahe 300. Jahren Denen von Billnhardt ju Leben conferirt / und una cum Jure Collectandi auffgetragen worden / fo daß Diefel. be groat / fo lang Gie Das Leben in. gehabt / weiter aber nicht in Præjudicium Domini directi Der Collectation halber etwas disponiren fonnen / fone Dern fo bald es quocung; modo wies Der an ben Leben Berren tommen / und bad utile Dominium wieder mit dem Directo confolidirt worden / al. les auch wieder in den Stand geras then / wie es vor Conferirung Des Leben gemefen / mithin Der Dominus Directus alle Jura und Jurisdictionalia, und darunter auch das Jus Collectandi tergeftalten wieder erlangt / als wann bergleichen Guter niemahlen in ber Vafallen Sand gewefen Worwider auch die vorschüßen.

be Privilegia , als welche de Jure Ter-

tii, dessen ohngehört und ohneitet I wider die offenbahre Bechten und Billichkeit Verordnung thun / nicht statt sinden mögen / und Wir dahes ro Krasst Unser dißfalls wolherges bracht und besügter Aechten / diesen Dritten Theil Quastionis, als ein zu Unserem Fürstl. Hauß gehöriges uhralted Sigenthum / ratione der Steur / Unserer Landschafft bereits incorporitt.

ACCOUNT OF THE PARTY OF THE PAR

Als versehen Wir uns Inddigst/
Ihr werdet bev obangeführter der Sachen Beschaffenheit von Eurem Gesuch fürohin abzustehen / und Unsserem Fürstl. Hauß hierinn keine weistere Zindernuszu machen / von selbssten gemehnt senn / die Wir gleichersgestatten nicht gestatten werden / daß Euch in Eurem kundbarlichen Recht und Berechtigkeiten durch die Unser rige einiger Eingriff geschehen möge/als die Wir Euch mit günttigen Wilslen wolbengethan verbleiben. Stutzgart den 4. Januarii 1688.

Friedrich Earl H. z. 28.

Den Edlen / Besten / Unsern Lieben Getreuen und Besondern N. der Ritterschafft in Schwaben Viertels am Kocher / Directorn / Rath und Außschuß / 20.

lis. D. Confirmatio Privilegii pcto collectationis de 1672. ifi K. 3, in Codice Diplomat.

lit, E. Decretum Cæfar, de 1684. ift K. 8. in Cod. Dipl.

lit. F. Diploma Cæfar, de non eximendo. 1688, ift K. 11, ibid.

Lit. G.

Responsio Burtemberg puncto collectationis Equestris quoad allodia & seuda. de 1679.

Copia Schreibens / von Ihrer Hoch-Fürstli Durchl. ju Bürtemberg/ andie Ritterschafft Rocher, Bierthels / de dato den 16. Januarii 1679.

Von Sottes Gnaden Fridrich Carl / Bergog zu Burtemberg / Administrator und Ober- Bormunder/ 2c.

Mern Onddigften Gruß gubor / Edle Weste / Liebe Getreue und Besondere. Was an Uns 3hr une term 7. Septembris verwichenen Jahrs/ wegen Bequartierung und Collectationder Flecken / Stetten / Ottmars heim und Raltenwestheim/ in Bie-Der Untwort gelangen laffen / basift Uns in mehrem unterthanigft referirt worden / gleichwie Wir aber / fo viel Den Blecken Ottmarsheim betriffts geschehen laffen / daß 3hr das Jus Collectandi, fo lang das mannliche Befchlecht beren von Liebenftein im Les ben seyn wird / dafelbften ferner exerciren moget. Allfo verfeben Wir Uns hingegen / Ihr werdet es fomos lenglldorten / als ju Raltenweftheim/ Stetten und anderwärtigen Würtems bergif. Orthen ben dem alten Greure Buß ohn geandert verbleiben laffen /

und die vorhin durch obgeschwebte und noch continuirende Rriege. Bes schwerden / vorhinbig auf das Marce erfogene Unterthanen mit neuerlicher Steigerung wider Billichkeit nicht graviren / maffen Wir auch nicht zu verdencken / wann Wir Unfere Une terthanen obgedachter Orthen wieder ber dem alten Berkommen beständig handhaben werden / big une von Euch mit genugsamen Rationibus barges than / auß was Ursachen solche vers mennte Erhochung / ohne einige vors berige Communication vorgenommen worden / wie Wir dann die Repartirion und gemachten Außtheiler / um Uns darinnen billich haben zu erseben! nochmablen gnadigst erwarten / und Euch benebens/ 2c. Stutgart/ ben 6. Jan. 1679.

grieberich Carl 6.3.10.

Lit. H.

Extract cataftri Equestris megen Gerathstetten / de 1686.

Extractus der Steur-Bücher / die Collectationzu Gerathstetten betreffend.

23 5 3

Gerats

198	D. Codex Diplomat, Pars IV. wegen bet Kitte	richaff	-
	Gerathstetten.		
	Abgerechner den 11. May/ 1686. in Bepfe	epn	-
Mein W	folffgang Beeren / und		
Tera Let	derers / Wartenbergischen Schultheissen / auch		
Ferg Go	hallen / Billinhardtifchen Ampte Bermefers ju Ger	athstette	in.
21	Zegen angelegter Steur und Monat	(Scid	er.
	m Januario 1680. big ulcimum Martii 1686. Ritt		
Den 1	. Kebrugrii 1680. bren Viertel Steuren/	45. fl.	35. ft.
Den 2	. December / 80. Wiertel Steuren /	15. fl.	12. fr.
Den 2	Januarii / 82. haibe Steur /	30. fl.	23. fr.
Menfa !	Septembr. 82. halbe Steut /	30. 11.	23. fr.
	Latus	121. fl.	33. fr.
Berathfte	etten. Pro Junio, 1683. halbe Steut /		23. fc.
Pro Bar	tholomæi, 1683. gange Steut/		46. Pr.
	chtmeß 1684. gange Steut/	60. fl.	
Pro Mi	chaclis, 1684 haibe Steur/	30. fl.	23. fc.
Mente	Majo 1685, eine gange Steur ausgeschrieben / Die		
Salt	Scheid big Pfingsten / die andere Salbscheid bis	BUNGAD.	Selli High
Par	tholomäizu bezahlen/	60. N.	46. ft.
	Latus	243. fl.	4. fr.
	Summartim aller Steur	364. fl.	37. fc.
Gerath	ftetten. Un vorftebender Gumm Det 364. fl. 37.	er, bein	hlet det
	Flecken Gerathstetten / als:		
	3. Martii 1680.	25. fl.	
	8. Octobris.	20. fl.	
Den o	Decemb. Mates Wihler / und Jerg Schall 1682.		
Den 2	. Septembr, jahlt Burgermeift. Baur	30. fl.	
Den 2	8. August. 1683. Burgermeister Johann Bihler/ 3. Octobris, Mates Bihler		23. ft.
	Febr. 1684. Jerg Scheel und Dang Kollmar /	30, fl.	
Den 1	8. Junii, Jerg Scheel /	30. fl.	46. Pr.
Den 10	o. Odob. an Kitter, Botten/	10. fl.	40.
-			
		273. fl-	28. fr.
Don v	Gerathstetten.		23. Fc.
Den 1	1. Januarii, 1685. Seorg Scheel und Jerg Baur/	20. 11.	
Sien 2	o. Maji, Sang Balmer / Odob. Jerg Scheel und Jacob Balmer	10. fl.	
W (1) 44	Seria Ordeer and I drop Satures	35. A.	Den
			10

in Edmaben I pelo diversorum gravaminum. 199				
Den 1. Mai , bey beichehener 2 brechnung lieferen Jerg Lederer und Jerg Scheel/ 18. fl				
Summa ganger Lieferung / 357. fl. 9. fr. Uber dessen Albzug verbleibt Gerathstetten an denen bishero außgeschriebenen Steuren noch 7. fl. —				
Geratstetten / Monat : Geldter.				
Gerafstetten soll zu Verpflegung und Unterhalt deren zu Ihro Kavserl. Majestät Allerunterthänigster Devotion, wider den Erbs- Jeind geworbenen Mannschafft/ und einer Compagnie Curasiers à Mense Septembr. 1683. bis ult. Martii 1686. also in 31. Monaten pro jeden Mos nat nach dem Ordinari Steur-Auß 4. fl. 3. fr. und also Summariter 125. fl. 33. fr.				
Daran ben 2. Febr. 1684. Georg Scheel und Dang Bal.				
mer/ paar erlegt 7. st. 45. kr. Und wegen Mens. Octobr, 1683, verpfiester 2. Kocheris scher Reuter / Jtem weil der eine / seines krancken Pferds halber 14. Tagüber den Monat allda gelegen/				
abgerechnet 12. Engubet ben Sitter, Botten Christoff Meier/10. fl. 30. Fr.				
Latus 30. fl. 15. fr.				
Geratstetten. Monat Geldter.				
Den 10. Januarii 1685. Georg Scheel und Jerg Bauer 34. fl. 33. ke. Den 23. Maji 1685. Hang Balmer 20. fl. 20. kr. Den 15. Januarii 1686. an Ritter. Botten 28. fl. 21. kr.				
Summarum ganger Liefferung 113. fl. 29. fr. Diese 113. fl. 29. fr. von der Summa der Schuldigkeit abgezogen / veve bleibt Gerathstetten an bishero außgeschriebenen Monate Gelbtern / per Resto				
Geratstetten.				
Den 12. Januarii, 1682. Jerg Schall/ Den 31. Marcii, 1682.				
Den 28. August. 1683. durch Mates Bihler/ 2. 11. — Den 5. April, 1684.				
Restirthieran o. Latus 80. fl. —				

Dingegen/ roie oben zuerfehen/ an Steuren 7. fl - - 19. fl. 4. fr. Un Monat Beldten/

Daß nun alle in Diefer Rechnung begriffene Poften famt dem Reft ber 19. fl. 4. fc. in Entgegenhaltung der Rechnunge, Bucher und Manualien / auch Quittungen / und Interims-Scheinlein fich gerecht und juft befunden/ Arreftiren mit eigener Sand Unter Schrifften/Eflingen/ Den 11. Maji, 1686.

Ritterschafftl. Rocherischer. Consulent/ Johann Wolffg. Beer.

Jerg Leberer. Burtembergif Schultheiß Jerg Schall. Zillnhardtischer Umpts-Berweser

N. 13. mit N. 1. bif II. Exceptio Burtenberg wegen Gerath. ftetten/ ift Dum. 2, a. in thef, equeftr,

AdN. 13. N. 1. Protestatio Burtemberg contra infinuationem privilegior. equestr, de 1563.

Extractus Protestationis

Herrn Herkog Christophs zu Würtenberg/wi Der Die 5. Berthel Deg Schwädischen Adels vermeintlich auss gebrachte Privilegien.

Deben auch fo viel die furgenom. mochte / hiemit unter befter beftans mene Infinuation, auch berühmt Privilegium belangt / wollen Ihre Burfil. Snaben felbige verlefene bermeuntliche außgebrachte Frenheit / fo viel die Ihre Burfll. Onaden und berfelben Rurftenthum Wurtemberg / 2c. Burffl. Rogalien / Ober Gerrlichfeit/ Berechtigfeit / Freyheiten / fentlich Berbringen / auch lob!. guten Ge. wohnheiten und Wefen / 3hr Furftl. Onaben in Besig / Gebrauch und Ubung fepen / jego ober funfftiger Beiten / entgegen oder jumider in eis nigen Weg Dienen / reichen / ober auch aufgelegt / bedeut / folle oder

digfter Germ / Mag und Weiß es immer fenn folte / fonte ober mochte/ nicht allein nit angenommen / pets williget / fonder jum gierlichften auße trucklichen widersprochen / dawider protestirt / und Ihrer Fürstl. Bna. Den Lands, Burftl. Dobeit / Ober' Berrlichkeit / Berechtfame / Ber bringungen / Ubungen / und was 3hre Burfil. Gnaben von Diechtes fondern Befrepungen auch üblicher Bewonheit defi Zeil. Reiche und Lande Gebrauchen nach / befügt/in Swei! und inhaben fegen / hiedurch vorbehals ten/ immaffen 3hr gurftl. Ongben uns terthanigft in fein Zweiffel fegen / wo. fern Höchstgedachte Ranferl. Majeft. ais ein gerechter Rapfer erinnert / ober gedacht haben folte / daß diefe Begnas Digung Ihro Gurftl. Ongden ju 216-bruch / Schmalerungen / Berruttun. gen/und Berfleinerung habenden 3he Lands Surftl. Regalien, Sobeit/ Berrs lichfeit / ned)ten / Gerechtfame / guter Bewohnheiten / Bebrauchen / Berkommen / Swor / Ubung und Besit reichen / dienen oder gebraucht werden folte / daß Ihr Ranferl. Majest. Ihrer Kürstl. Ingden zuwider / foli che nicht concedirt / gegeben oder mite getheilt haben wurd.

The Kurftl. Braden laffen auch Euch gegenwärtigen Notar um in Krafft dig und euers unternommenen Amts requiriren und ersuchen / folch The Burfil. Gnaden Procellation, Bes dingen und Anzeigen / eur fürhabens den Infinuation gleichfalls lauter und von Wort ju Wort ju inferiren / und fo offt 3hr Fürftl. Onadenes begehe ren mochten / oder dero Gnaden Moth senn wurde / ein oder mehr glaubwürdigen Schein / ju verfertie gen und juguftellen.

N. 2. Recessus petentiorum contra ordinem Equestrem.

Extractlestern Abschieds der zusammen verordne ten Rathezu Maulbronn/ Den 24. Januarit 1564.

Serners und zum Undern hat auch zu nenzien / Regalien / und Privilegien. beffere Mittel und Weg erfunden mo. gen werden / bann daß fich viele und bodgebachte Chur sund Fürften ben Ihren habenben Soheiten/ Præemi-

chen / felbsten handhaben / und keine Meurung einzuführen verftatten / wels che Sandhab durch nachfolgende Wite tel / 20.

N. 3. Responsio Saxonica ad W.

Copia Herrn Churfürsten Augustizu Sachsen/ Untworts Schreibens an herrn Dernog Chriftoph gu Wurtens berg / de dato 25. Marti anno 1565. Die Kitterfchafftl. Privilegien beireffend.

UMfer freundlichen Dienst / und Buts vermögen / zuvor/ Hochgeborner Burft / freundlicher lieber Dheim und Schwager / 2c. Euer Lbb. Schrei. ben am Dato ben Siebenden Martii ju Eubingen / neben ettichen überschick. ten Zeitungen / haben Wir zuUnsern

Sanden empfangen / und verftehen von Quer Ebd. freundl. daß Gie Uns ju erfennen gegeben / bag beg Frans ckischen Adels Zuhauffkunfft halben zu Wurkburg an Dieselbig gelanget / mit angeheffter ferner freundlicher Erinnerung / Deff jenigen / fo folchee der Ritterschafft Privilegien und Con-Gc

fociation, und ben der Romif. Ranferl. Majeft. erfuchten und erlangten Confirmation halben t auf jungften Deputations. Lag ju Borme vorgelauffen/ thunline Deffelbigen gegen Euer 260. freundl. bedancken; und ift an deme / daß Wir von obberührter dero von 21. Del Bufamenkunfft ju Burgburg/auß gemeinem Defdren Bericht empfans gen / aber eigentlich nicht erfahren tonnen/ was Gie daselbst proponirt/ gehandelt / oder gefchloffen haben / por wenig Eagen aber ift Uns ein ges trucft Aufichreiben, fo Gie unlangft aufe neue gethan / jufommen/darauf zu befinden / daß Sauptmann und Ras the beg Orts Geburges die Ritter. fchafft wiederum gegen Belffte / fo zwo Meilen unter Colmbach gelegen fenn foll/aufden27. DifMonats/erfordern und hefftig ermahnen / baß Sienicht auffen bleiben / fondern gu Berath. fcblagung / wie Gie 3bres Lafte/ und Trangfals gefrevet und entlediget/ und Das fürstehend richtig gemacht werde / an berührtem Orthe erfcheinen / und mit Ihrer Unlagegefast fenn wollen / wie Guer Ibd. auf Der Soven fold Thres Aufschreibens / fo Wir Euer Lbb. (ob Sie etwandas felbige/wie Wir doch nicht erachten / nicht gesehen /)hiemit freundlich übers fdicken/allenthalben zu vernehmen has ben / ob nun wol fürgegeben werden modite/daß vielleicht folch Thre Wer, famlung der Steur und Bulffe halben/ fo Sie der Ranferl. Majest. zu thun ber willigt haben follent geschehe toder at ber daß fie fonft solche Orttage wie vor Altere in zuläßlichen Fällen ausschrei.

ben mochten / fo lauten boch die Wort des Außschreibens Dahin nicht/ sons dern läßt sich ersehen / als ob andere Dinge Darunter mitgefuchet murden. Wann wir uns auch auf beschehener unferer Rathe unterthanigen Relation wolzu erinnern/ was Ihrer der Rite terschafftlichen Privilegien / und der Rapferlichen Majelt. Darauf erfolgten Confirmation halben / Der Chur Rurft Wfalkaraf / unfer freundlicher lieber Better / 2c. auf dem Deputations. Eag ju Worms / burch G. E. Rathe wole meinentlich vorbringen lassen / und gleichwol in benfelbigen bestätigten Privilegien / allerley bedenckliche Puncten und Articul begriffen fenn follen! als fennd Wir mit Em. 26b. beffen fo vielmehr freundlich einig / daß diefe Dinge nicht in Wind zu schlagen fone dern in guter Webt zu haben senn / wie Wir dann gerne vermercft / Daß Em-Ebd- und die andern in Em. Liebden Schreiben benannte Chur, und Furs ften ihre Rathe bermegen zusammen geschicket / und Dieselbige Sachen mit Rleif berathfchlagen haben laffen bale ten auch unfere Theile nicht undienfte lich fenn / daß von denen Chur und Rurften ferner fleiffig Auffeben furger wandt / und benen Dingen mit ges buhrlichem geitlichen Rath/Correspon denz gehalten werde / badurch unfers Berhoffens benen Practiquen und Unschlägen wohl gewehret werbeit fan; Goviel aber ber Chur, und gare ften persohnliche Zuhauffkunfft anbes langet / bedencken wir / daß Diefelbis ge jegiger Zeit füglich nicht fürgunehmen/ fondern weil die Romifche Rays ferlo

NAME OF TAXABLE PARTY.

fert. Majest, im Fürhaben ist / inkurkem eine Reichs Bersammlung auszuschreiben / so könnte unsers Erachtens / von denen und andern Sachen daselbst am bequemsten gehandelt und der obgemeldten Ritterschafft bestättigten Frenheiten und Privilegien halben mit der Ranserl. Majest. persohn, lich geredt und gehandelt werden/alsdann wir uns von Ew. Lbd. und denen andern nicht absondern wollen/da abez auch mittler Zeit Zeitungen einkämen/ daß eine Aufwicklung vor sepn solte so so wollen Wir Ew. Bod. Dasselbe uns sers Antheils auch unsäumlich zu erkennen geben sund was zu Vorkonzmung derselben sund Erhaltung Rushe seich viellen singkeit im Heitigen Reich dienlich sindsterwinden noch manglen lassen sund sepnd Ew. Ebd. freundlich angenehme Dienste zu erweisen willig. Datum Dresden den 25. Werken sich sich siehen den

Von GOttes Gn. 2c. Augustus/Churfürst.

N. 4. Diploma Erectionis ber Bechbergifden Zerrschafft Illeraicheim. ift No. 111. apud Lunigium im Reichs, Archiv von Grafen. p. 200.

N. 5. Recessus Burtenberg de 1618. pctobonorum equestrium.

N. 6. Ordo Equeftris an Würtenberg wegen Riebgarten / Lindach / Unter Ries ringen / de anno 1683.

Durchleuchtigster Herwog/Gnädigster Fürst

und Herr. Den Euer Doch Fürstl. Durcht. mogen Wir unterthänigft unan. gebracht nicht laffen / was maffen an Ceiten Unferer beeben Cantonen Des car und Rocher / benm jungften Rite ter, Convent, Beschwerteweiß vortommen / das Euer Fürstl. Durchl. Die 2. Leben Guter Riebgarten und Eindach apert und heimfällig / und Das halbe Dorff Unter Rieringen / bon dem bon Lukeiburg kaufflich übers laffen / und von Zeit der Apertur und Des Rauffs zugleich auch die Reichs, Ritterschafftliche von unerdencklichen Sahren richtig bergebrachte Collecta-

von solcher sowol funditter Gerechts same abzustehen / Ihnen Pflichten halben nimmermehr verantwortlich / und doch nichts mehrets verlangenslich / als die Sach auf nahen Weg im Stand / und ben Euer Toch, Burfil. Durchl. die bisherige gnädigsste Clemenz in allweg ohnberührt zu erhalten / dannenher um Unsersamtsliches Unterthänigstes Jür, Wort / dessen gnädigsten Genüß Sie verhoffen / uns belangt.

Wann bann gnådigster Fürst und herr / sowol Bermög der Recht

beede unfere Cantonen Deckar und

Rocher / benihrem Bermog ber Raps

ferl. Privilegien / von Alters herges

brachten Inhaben Der Collectation

auf ermelten dreven Butern ruhig ver-

bleiben und dawider nicht graviren /

fondern felbigem vielmehr einen mila

Diften Wenug Diefer unferer gehors

famften Rurfchrifft wiederfahren gu

laffen. Welches / wie es an fich

felbst recht und billich / also thun zu

Guer Burftl. Durchl. Reiche fundie

gen hochften Aquanimitat wir unfer

fichere hoffnung fiellen / und ju gnas

ten und Reiche. Sabungen / und fons Derheitlich deß Weftphalischen Frie. Den Schluffes / als auch unfer Ray. ferl. Special-und Remuneratorischen Pivilegien / Def conformen langen Herfommen / und darque langften erfüllten Berjahrung / auch auf Des nen heimgefallenen Lebenbahren Rits ter. Butern / Die Steurbarfeit bey Dem alten und bevorab unverdencklis chen herkommen und Befis Der Reiche, Bitterfchafft erhalten und ge. laffen / und niemand fein Postels extrajudicialiter entrogen werden folle.

Co ift an Euer Soch , Burftl. Durcht. unfer fampilich Untertha.

Diafter Willfahr / auch aller und ans bern Rurftl. Milde uns Unterthanige ften beiten Bleiffes recommendiren. nigft interce iren und Bitten / fie Euer Hochfl. Durchl, unterthanigfte IIIm den 9 Mert/1683. Frener ohnmittelbahrer Reichs-Ritterschafft in Schwaben der Bierthel Donau/ Hegaw/und Algaw/ Bodenfeel und Kreuchgaw verordnete Directores/ Außschuß und

Rathe. N. 7. Responsio Burtenberg favorabilis peto allodiorum equestrium. 1683. Un die Ritterschafft in Schwaben der Viertvel Donau/Hegaw und Algaw/Bodensee und

Araichgaw.

P. P. Me ift eur Schreiben vom 9. big/ worinn ihr vor beede Cantonen/ Mecfar und Rocher intercediren wol. Ien / ben der apert-heimgefallsund ers faufften unfere Burftl. Sauf Leben / Riebgarten / Lindach und Unter. Rie. ringen Die Ritterschaffel, Collectation,

als welche nach unfürdencklichen Bers fommen / dem Ritter, Corpori juges horig gewesen / nach benen angezos genen Rapferl. Privilegien / ferner gu gomen / und felbige Daben ruhig verbleiben gulaffen / in mehrerm in Unterthänigfeit vorgetragen worden; Oleiche.

Bleichwie wir nun Jederzeit geneigt / dem Reichs, Adel / soviel die Druglichkeit / und unfere Füritl. Daufes Jura gulaffen / an Sand gu gehen / auch folches bighero in mehr. maligen Begebenheiten / iplo Facto erwiesen / wie bann euch ju Bezeus gung deffen / von denen eigenthum, lichen Allodial-Butern / welche uns fer Rurftl. Sauf Durch Rauff und Lausch : Tractaren an sich gebracht / unerachtet ben Theils Standen Das Contravium beobattet wird / die Colledæ bighero würcklich entrichtet wors Machdem es aber mit denen von unerdencklichen Jahren / ex gratuita Concessione, ponunferm guriti. Dauf / zu leben conferirten nach und nach apert wordenen / oder sonften jufto Titulo mit bem Eigenthum confolidirten Sutern eine gant andere Bemandtnuß bat / indeme weder Die Vafalli in Præjudicium Domini Directi Das Allodium quocung; Modo vel Pa-Co hiebevor in andern Stand i als es anfänglich gewesen / bringen konnen / noch die anruhmende Privilegia, welche jumal de Jure Tertii, jo Das tuber nie gehört worden / disponiren / wider die Lehen, Rechten / Reiches Constitutiones und Ranferl. Capitulat. Unferm Fürftl. Dauß / fo Diefelbe auch niemahlen agnolciet / auch Des rentwegen Actus antiquiores vor fich bat / einig Præjudiz nicht zuziehen

mögen.

Also will und gang unverant. wortlich fallen / von der einmalrechte maffig ergriffenen Poseffion vel quali Den Juris Collectandi in vorbeditrenen Orthen wider abzustehen / fondern wir verseben vielmehr ben obangeführs ter Beschaffenheit / uns gegen euch aunstia / ihr werdet befagte beede Ritter Cantonen dahin nachtrucklich erinnern / daß fie Sochged. unferm Fürftl. Dauß / an deffen fundbaren Rechten / fürterhin teine fernere Eine streuungen oder Turbation thun moche ten. Berfichern im Begentheil euch! dag wir eurem Corpori an dero fund. barlichen bergebrachtem Recht / und Berechtigkeit gant feinen Gingriff gu thun / fondern vielmehr daffelbe Das ben handzuhaben gedencken / wie wir bann euch mit gunftigem Willen Datum moblgewogen verbleiben. Stutgart / Den 20. Martii 1683.

N. 8. Solf an Burtenberg/ wegen Alfdorff.

Durchleuchtigster Hochgebohrner Fürst.

G Radiger Gueft und Derr / 2c. Daß euer Kurfil. On nicht al. tein vor diesem zu Strafburg ; fone Dern auch Diefer Tagen meine Deros lelben vor diefem treugeleistete Kriege. Dienst und alle daher habende pratenhonen anadigit zu recompenfiren / und mir das Out Alfdorff / so viel Em.

Burftl. Onaden in 2. unterfchiedlichen Rauff Tractaten von denen von Reus hausen / an sich gebracht / in Dans den haben / und 3hro zugehort / mit Malefin / Zoher und Riederer Dbe rigfeit / und Dazu gehörigen Rechten und pertinentien / jedoch auf 4. unters schiedliche Conditionen zu überlaffen!

EC 3

fich in Inaden refolvirt / thu forderift ich mich darum gang unterthänig be. Dancken.

Und weilen auf angeregte Conditiones Hochged. Em. Fürftl. Gnaden meine Wegen , Erklarung gnadigit ju vernehmen begehrt / hab ich / fo viel Den erften Puncten anlangt / bag von Em. Burftl. Gnaden dero Erben und Machkommen / Diefes Herhogthums Wurtenberg / ich und meine Chliche Delcendenten Mannlichen Stammens angeregtes Alfdorf und deffen Percimenten / als ein neu Mann Leben recognosciren / empfahen und bedienen foll / in Unterthanigfeit Diefe Consideration, weilen auffer Berhangnuß WDttes ich noch der Zeit feinen Mannlichen Leibs & Erbenhab / auch ob ich ins funfftig einen befommen mochte / zweifflen muß / bevorab / weilen ich noch zur Zeit in gefährlicher Rriegs Expedition begriffen / und uns gewiß bin / wie etwann bas Blucke mich mennen und anblicken mochte / Der Ball / welchen boch Gott gnabig perbuten wolle / fich begeben fonnte / Dag ich oder die Meinige / von diefem But / weilen es gestmahlen über Die maffen ruinirt , und mit Schulden febr beschwehrt ift / mehr Schaden Dann Muten haben wurde / finte nal noch por etlich Jahren die Unterthas nenkaum respiriren und fich erhohlen merden / dahero / und weilen fchwer. lich jemand fich finden wurde / welcher fo viel als angeregter Schulden : Laft ift / für folch But jehrmabl begabite/ bab Em. gurftl. Gnaben big ju ponderiren / beneben unterthanig bitten

wollen / gnabig ju geruhen / Dig But roo nicht eigenthumtich / jedoch auf Ermanglung meiner Descendenten / Mannlichen Stammens, als ein Runs ctel , Leben auf meine Cochtern / und dero Erben kommen , und wann auf mein Ableiben deren feines im Leben fenn folte / mein hinterbleibende 2Bit. tib Dif Gut fammt feiner Bugehord/fo lang fie in ohnverrucktem Wittibe Stuhl bleiben wird / niegen gulaffen.

Den andern Duncten betreffend/ daß Em. Rurftl. Gnaden auf Diefein Gut Alfdorf die Hohe Lands, Buritte the Obrigfeit / und was davon dependirt / als 3011 / Glait und Contribution que Landschafft / vordehalten thun/ ware mir gleichwohlen nicht entgegen / wann eingig und allein Die angeregte Contribution pon der Lande Schafft immediate , und nicht ete mann von dero benachbarten Umpte mann einem / und zwar nach voriget und alter Assignation / als da gemeis niglich an der ganken Anlag / die dem Closter und Ampt Lorch assignirt wor den / das Umpt den Zwolfften / und hieran dis Guth 21ffdorff / den fie benden Theil / zwar auch unter des Boats zu Lorch Außtheilung nach! abgefordert murde :

Unlangend den dritten Puncen / ift mir nichts liebers / bann bag dagExercitium Religionis Augustanæ Confelfionis funftig und in Emigleit allda confervirt/ und erhalten werde / weilen aber angeregt Clofter forch bas Jus denominandi hat/ und bamit nun mancher ohnruhiger Beifflicher gwis fchen der Obrigfeit / und Unterthas

nen Ohnemigkeit und Zwitracht/oder feinem Belieben nach zuwandeln / des its weniger Urfach nemme / wolte Euer Fürstl. En. ich unterthänigst ger betten haben / die Confirmation bey offt angeregtem Sut / gnadig julaf. fen / boch mit Diesem außtruckilchen Refervar, manning fünfftig ein Valall und Lebenmann einen Pfarrherrn os ber Prediger / fo der Augfpurgischen Confession nicht zuthan ware / confirmiren / co ipto das fus Confirmationis verscherkt / und solches Euer Kurftl. On wieder anheim gefallen fenn folle; Lettlich bagich die auf diesem Gut annoch hafftende und mir specificirte Schulden / aufferhalb mas derofelben Rirchen- East darauf zu erfordern hat/

welches Ihro Fürftl. En. fd winden und fallen laffen wollen / auf mich nehmen / Diefelbe vertretten / und bas von entheben wolle / bin ich gleich mos len in unterthänigkeit folches guthun erbietig / wann allein ich ben jetiger Beit mit der Begahlung nicht übereilet/ und daß es ins funfftig mit Diefen Schulden / und Zinfen gehalten wers den folle / als es mittler Beit im Bers Bogthum Wurtemberg practicirt und gehalten wird. Dig ware alfo Ina. Digfter Fürst und Bert / Die von mir gnug begehrte Erffarung / Die wollen Guer Rurftl. On. in Onaden verftes ben | und fich barüber willfahrigresolvirent solches / 2c. 2c.

Georg Friederich von Zolg

Idem, dictopcto, 1643.

Durchleuchtiger/ Hochgebohrner Fürst/ Euer Fürstl. Gnaden verbleiben meine unterthänige getreue willige Dienst jederzeit zuvoran/Inädiger Fürst und Herr 2c.

Eller Kürstl. Gn. erinnern sich von selbsten was ben deroselben Ich wegen deren in mein und meinen Bogts Abwesenheit auf meinemke, henbaren Gut Alfdorff von dem Speciali zu Schorndorst nichtiger und so wol wider Euer Kürstl. Gn. ertheilste gnädige Resolution und Befehl als auch meine habende Rechten und Gerechtigkeiten vorgenommene Visitation, zu unterschiedlich malen geklagt und unterthänig gebetten auch auß was erheblichen Ursachen ich bewogen worden meinem Pfarrherrn allda bie Eankel zu verbiethen und zuerlaßen.

Nun halte ich mich ganklich versfichert / daß Euer Fürstl. Enaden an diesen von Herrn Special und meisenem Pfarrherrn verübten Proceduren einiges Gefallen nicht tragen/ sondern dieselbe gegen dero Specialn zu gedachstem Schornborff der Gebühr anden / zumalen auch die gegen meinem Pfarrsberrn zu Alfdorff vorgenommene Erlaffung/ (wegen so grossen mir erzwiesenen Afrontsund despects,) gnät dig placidiren: Dieweilen aber doch dem Werck dadurch nicht völlig gesholffen / und Ich in Sorgen stehen muß / daß gleich wie diß dader von

em.

Euer Rurftl. On. Confistorio Ecclesia-Nico und dero Special ju Schorndorff/ bas Jus Visitandi allauweit / auch wie Der Euer Rurft. On. felbst eigene Intention und Declaration extendirt work Den / Dergleichen auch inskunftig fo wolgegen mich / als meine liebe Posteritat beschehen / und dadurch gleich. fam taglicheUnruheund Ungelegenheit verursacht werden möchte / und dann Euer gurftl. On. befant / bag Die Vilitation der Bfarz, Rirch zu Alfdorff/ ben ben vorigen Inhabern benen von Meuhausen nicht hergebracht / sons bern benenselben Die Bestellung Der Rirch und was davon dependirt / fren auffändig gewesen / und erst von mir ben den Leben , und Rauff, Tractaten / einig auß freper Intention, ju Diefem Ende nachgesehen / Damit Augultana Confessio fren und beständig in ihrem Lauff in Alfdorff erhalten werde / und nun auch ohne dergleichen Prabeliche Visitata Dieses Intent verfichert und erhalten werden fan / fo ersuche Euer Fürftl. On. ich Unter. thania / Die geruhen mir die hohe Fürstliche Gnad zu erweisen / und Diese Sahrliche Visitation Der Pfarr gu 211ffdorff / und was bavon dependirt / in Gnaben nachjusehen / bin bahingegen beg unterthanigen Er. bietens / euer Furfil. On. Der Hug. wurgischen Evangelischen Religion halben / (deren ich mit Mund und Herken jugethan) dergestalt ju vers fichern / daß im Ball Die Lebens. In. haber / inskunftig über kurk oder lang / einige Veranderung der Rekigion balben / Dawider vornemmen würden / Euer Fürstl. Gn. das Jus conservandæ Augustanæ Consessionis angesallen / und zuständig / im überigen aber in Keligion und Kirchen Gachen / alle Jura Patronatus, constituendi, destituendi, & confirmandi Pastorem, wie auch das Jus Vistandi mir und den nachfolgenden Lehens Innhabern einig zuständig

AND SHAFF SHAFF

fenn folle.

Und obwolen auch für das ans ber / Die in dem Lehen Brieff fich befindende Claufula der reservirten Burftl. Lands, Obrigkeit / auf gewise se und sonderbahre Jura, dann die benannte extendiret / und gezogen were den solte / Dieweilen aber jedoch inse kunfftig etwan ohnnothiges Disputat erwecket / und ich und meine Nache fommen / dadurch in Ungelegenheit/ groffe Unkosten und Schaden / gee fest werden möchten / jumalen ich auch / als ein ber Rechten unerfahre ner Landsknecht / solche Reservat-Clausulen nicht verstanden / noch vers stehe / und von Herken wunsche/ daß mit eurer Fürstl. In. und dero Doch Burfil. Zaufe / ich und meine 2. Descendenten / in beständiger Einige teit verbleiben / und unser unterthas nige Dienst contestiren mogen / Das ben auf nochmals bengelegtem Memoriali dannoch ju vernehmen / mit was Befchwerd ich diß But übernommen/ folchem nach / ift und gelangt an en er Furftl. On. mein ebenmaffig une terthaniges Bitten / Die geruhen auch hierinnen eine gnabige Erlauterung gu ertheilen) und Die refervirte gands. fürfil. Obrigfent / Boll / Glait! und und Contribusion gnädigst nachzuge, ben / sintemahlen dergleichen reiervaten ben denen von Reuhausen nicht geswesen / und damit Eu. Jürst. Gnas den wenig oder nichts gedient / bevors ab weiten diß Lehenbahre Gut mir mit aller Hohen und Riedern / auch Criminal-Obrigseit übertassen worden.

Wie nun hieran Euer Fürstl. Gnas den mir eine hohe Fürstliche Gnad erweisen/hierinn auch deroselben gleichs sam nichts abgehet/ als bin um dies selbe und das gesammte Hochst. Dauß Würtenberg/ich ein solches mit Darsehung Leibs/Blut und Guts/ auf alle und jede begebende occasiones ges

treusepferig ju bedienen / und meine Ereu und Banctbarteit ju conrefficen/ in Unterthänigkeit erbietig.

Mehr Hochged. Eu Fürstl. Ind. damit / samt Abunschung eines giücksfeligen und freudenreichen Neuen Jahrs / friedseliger Regierung und alles Fürstlichen Wohlergehend dem Schus des Allerhöchsten getreusepsserigen / deroselben aber zu beharrlichen Bürstl. Hulden mich unterthänig einspfehlende / und gnädig willfähriger resolution getrössende. Datum Estingen / den 22. Lag Octobris / anno 1643.

Ew. Fürstl. Gnaden/

Georg Friederich von Holy.

N. 10. Responsio Würtenberg favorabilis, de 1644.

200

3 Emnach unfer gnabigfter gurft und Berrec. Dem Diefer Zeit ber Romif. Rayferl. Majeft. und Chur. Bapern General , Quartiermeiftern/ und Obriffen / Georg Friederich von Doll / hiebebor bas But Alfborf / famt deffelben Pertinentils mit feiner ger wiffen Dag und Bedingung zu Leben gnadigft angefest / boch benebens bes rofelben die hohe Lands, Furftl Dbrigs feit mit beren Dependentiis reierviret haben / defiwegen auch benen barüber ausgefertigten Leben . und Revers-Brieffen / nachvermeldte Claufula inferirt worden / daß 3h. Fürstl. Sing. ben auffoldbem But Alfoorf die Sohe Lands Fürffliche Obrigfeit / und was Davon dependirt / als insonderheit Boll / Glait und Contribution, 14

Gnaden Kands Ibro Fürflichen Schafft vorbehalten fenn und verbleiben folle ; Dun aber ermelbter Obrifter von Solt supplicando einges langt / und ihme folch refervirte Lands, Buiftl. Dobe. Obrigfeit und andere babon dependirende Jura , auf. fer bem Boll und Glait / gnadignach. jugeben unterthanig gebetten / als wollen hierauf Ihrer gurftl. On, bes ro an folder Dohen Lands, Rurftl. Obrigfeit / porbemelten Boll und Glait / auff befagtem Gut Alfderff/ hiemit gnadig refervirt / und aller. dings ohnverandert vorbehalten; Dingegen ihme von Sols wegen ib. rer Gurfil. On. und bero Berhoge thum Wurtemberg an unterschiedlie chen Occasionen allerhand geleiften / unterthänigen / getreuen / aufrichtisen und redlichen Kriegsdiensten die übrige Bohe Lands Fürstl. Jura, als Contribution, und was sonsten / ausser obig erwehnten Zoll und Gleit/davon dependiren thut / allerdings doch gar auß keiner Schuldigkeit/sondern aus Gnaden / mit dem fersnern nachtrucklichen Reservat, daß dieses vorgehenden Lehemund Revers-Briessen / ausser in principali keines Wegs præjudicirlich seyn / sondern

selbige in derd Kräffen verbleiben sollen / erlassen und unterthänig ges bettener massen nachgesehen haben; Bestalten dann auch zu solchem Ende Ihro Fürstl. Bn. solche Lehens und Revers-Briess anderwärts und gegenwärtiger gnäd. Resolution ges mäß ehisten außfertigen zu lassen / in Gnaden gemennt. Welches Ihr Fürstl. Bn. ihme von Holfzur Nachsricht in Gnaden nicht verhalten wolsten. Decrecum in Consisio Secreto 12. Jan. 1644.

N. 11. Responsio Bamberg, an Chur Pfals contra Collectationem
Equestrem, de 1686.

Extract Antivort Schreibens von Ihro Fürstlichen Gnaden zu Bamberg an Ihro Chur Fürstliche Durchl. zu Pfalz.

Conften ift uns ex Retroadis fo viel bekandt / daß als zu Ans fang deß jekigen Seculi gedachte Nit. terschaft und zwar absonderlich in anno 1615. fich unterwunden / fogar ben benen hochften Reichs - Berichten in obberührter Steur . Sache wider Die Reichs. Stande lich zu moviren/ daß sich diese zum zweptenmahl als anno 1616. und 1630, jusammen gethan / und durch aufgerichtete Wertrage gemeinsame Confilia perfasset haben / wie dergleichen Ritterschaffte lichen Conaribus mit Bestand vorzus biegen sepe. Nachdeme aber hierauf eines Theils das Kriegs, Wefen er. folget / und andern Theils unfer Doch, Stifft in pollessione vel quafi ber Dies feurung samt davon dependirender Gerechtsame / auf denen durch Rauff

und Deimfälligkeit consolidirten Leberte Gutern verblieben / fo bat unfer Doche Stifft indeffen auch feinen fondern Unfloß weiters erlitten / zweifflen auch nicht / daß der Ranferl. Sofders malen das Interelle Statuum nicht fo bloffer Dingen benfeit feken / allene falls auch &m. Ebd. procorum Juribus ihres hochvermögenden Orts / ju Bien fich dermaffen interponiren mer! den / damit wider die hieben intereffirte Stande ihrer ohngehoret / nichts verhänget werden mochte. Gestalten und dafern gegen Bermuiben etwan widrige Confilia ben dem Ranferl. Sof zu beforgen fenn folten / uns ein fonderbahrer Gefallen geschehen wurde/ mann Em. Pbd. dero führende hochvers nunfftige Gedaneken und unbeschwert ju eröffnen geruben wolten / Dabin

unporgreifflich ftellende / ob nicht in eum eventum Die interesfirte Stanbe in diefem weitauffehenden Werck caufam communem ju machen / und durch Schreiben oder eine enge Zusammen. zugreiffen fenn mochte.

fchietung zu deliberiren hatten / wie Diefes Wercf entweder ben 3h. Ranf. Majeft. oder auch ben bem Beich gefammter Sand ju incaminiren und ans

Bamberg/Den 20. Novemb. 1686.

N. 14. Receffus circuli Suevicipcto fervitior, feudalium in bello

Extract Crays Abschieds vom 18. (28.) Nov.

1690, 5.17. 192d nachbem alle biefe Roften und Spelen / fo der Lobl. Eraph forvol wegen folder neuen Werbungen / als fonften ju Abwendung feindlicher Ber fahr über fich ergeben lagt/ fo gethan/ Daß nicht allein Die Possellores Der Immobiliam, und was etwann auf einund andere Rahrung und Bandlung geschlagen / fondern famtliche in die. fem gobl. Erapf und jedes Derrichafft und Obrigteit angeseffene etwa fonit befrepte Perfohnen und Corpora, fo ihren Schus und Schirm bavon mit haben / alfo billich an dem gemeinen Eaft auch mit heben und tragen follen; Go iff ju mehrerer Beforderung der intendirenden Defension in Borfchlag kommen / daß Fürften und Stande nit allein auf die Dandwercks Purich und Chehalten/ fo in ihren Berrichaff. ten und Webiethen fich finden / ein ges wiffes Ropff. Beld fchlagen / und gu Beftreittung ber gemeinen Crapfeund Reiche . Onerum appliciren mochten/ fonbern wo auch in Diefer oder jenet Berrichafft und Bebiet fich fonften jes mand finden wurde / der bon feinem

Bermogen und Intraden ben Diefene allgemeinen Reichs , Rrieg und Bes fahr deß Watterlands/ feine fchuldis ge Concurrenz an Orth und Ende/ Da. hin es fonften / ratione territorii , ges borig mare / nicht leiftete / bag man Denfelbigen / vorbehaltlich feiner font habenden Exemption, mit einer billis den Collect, gleichwohlen gur jegigen Concurrenz gieben / befonders aber Die Vafallen / welche ju Leben . Diens ften verbunden / ohne Amfand dargu wurdlich obligiren / und dahin vers mogen mochte / daß fie ihre fervicia bent Leben . Derrn ben jegigem Frangente würcklich leiften / oder doch mit Dem Leben Soffich fonften barüber abfine Welches lehe Dig machen mochten. tereaber / wie es ultra terminos Vafallagii nicht ju extendiren alfo haben die mehrere fich vorbehalten / ben obvere meldten Puncten nach jedes Loblichen Standes Convenienz ju verfahren/ jedoch und wo ein Stand vor bem ans Dern in conformitat Deffen / mas obftes het / einig verlaffige Ordnung erges ben laffen murbe / Diefelbe von gefams 2002

ren Craises wegen / da nothig / secundirt / und in so weit can'a circuli barauß gemacht / alle Ubermaß aber verhütet / und zumahlen auffer jezigen betrübten käufften keine Consequenz hierunter gesucht werden soul/ 20.

CASSAGE AND AND ADDRESS.

N. 15. Neuhausen an Würtenberg peto servitior, Feudal. Copia Schreibens von Ih. Hochfl. Durchl. Hertog Friederich Earl zu Würtenberg/ an Herrn Baron Wilhelm Philipp von Neuhausen. den 13. Jan. 1691.

Trift mehr als zu viel bekannt/ in was für augenscheinlich groffe Ber fahr burch Die graffirende Rriege. Proublen das Deil. Rom. Reich/un. fer geliebtes Batterland Teutscher Mation / gerathen / und man Daber Urfach hat / ju Abwendung feindlis eber Bergwaltigung / Berderbens und Schadens / und also ju defige fammten Reichs / auch eines jeden absonderlichen Mitgliede beffelben ecmeinen Beften / fich in eine mehrere gutangliche Defension gu fesen! und alles bargu angumenben / mas pon Altersher ben bergleichen Roth fallen herkommens. Wann wir. Dann auch wegen unfere Dormund, schafftlichen Herkogthums / Lands/ Leuthe und Unterthanen gu armieren/ und alles / was ben unferm Fürftle: den Sauf bargu gewidmet ift / bahin mi anzuwenden gemeint fenn / und wir une Daben Deffen / was du hierine nem wegen ber von unferm Fürftlichen Sauf und Bormundschafftlichen Ber. pogthums tragender Leben in Diefen und dergleichen ereignenden Rallen gu leiften fchuldig und verbunden / erinnern; Dannenhero in Conformitat Defi

ben jungftem Erang Convent gemache ten allaemeinen Schluffes / auch nach bem Exempel anderer Leben . Bofe Die gesampten Fürftl. Würtembergische Lehenleute dahin aufmahnen muffen / daß selbige sich wegen ihrer schuldigen Dienste auf jedesmabliges unfer Erfordern / in Bereitschafft halten ; Alls ift hiemit unser anadigites und zue mablen eruftliches Belinnen / und rcspective Befelch / du wollest dich mit guter / Diefer Zeit üblichen Ruffung / wie es jum Feldjug und Ernst gehort / auch deinem Stand gebühret / und im Der Angahl mit wol montirten Pfers Den / so du ju Dienst deffen von Die: fem Zerkogthum tragenden Lehens halber / zu halten verbunden / ente weder dich selbst in Verson / oder a' ber / da du erheblicher Ursachen wer gen nicht kanst / einen tuchtigen Dann an deine Statt dergestalten in guter Bereitschafft gefast halten / Dag Du Dich / oder derselbe auf unser Erfors bern / fich wurcklich ftellen / und Wir Deiner / oder Deffelben Erscheinens ohne einiges Dindersehen/oder einwens bender Aufflucht und Entschuldigung/ ben Bermeidung def Berluft beines Lehens / an End und Orten / so wir bestimmen werden / so Tags und Nachts gewiß versichert sepn können / zu mehrerer Gewiß , und Sicherheit aber hast du dich innerhalb 3. Wochen à dato an gegen uns unsehlbar zu erklären / welcher Gestalt du alsdann obvermeltermassen die Lehen , Servitia zu præstiren / oder aber mit unsern Bormundschafftlichen Lehenhof dich deß-wegen gebührend abzusinden gemeynt, sepest/und darnach zu richten / und eine und andere Unstalt darauf haben. Dessen zu geschehen Wir uns verlaßfen / und 2c. 2c.

Patum Stutgard/den 13. Jan. 1691. Friedrich Carl H. Z. 2B.

N. 16. Ordo equestris contra servitia seudalia particularia in bello Imper.

Copia Schreibens/an des Herrn Hersogen Friederich Carls Administratoris zu Wurtenberg Hochst. Durcht. von der Reichs-Ritterschafft in Schwaben aller fünff Cantos

men. den 28. Januar. (7. Febr.) 1691.
Etter Hochfürstl. Durcht. mögen wir in Untertänigkeit zu vernehmen zu geben nicht umgehen / wie daß der roselben Aufmahnungs. Schreiben an die Vakillen um Præstirung der Lehen dermaligen allgemein Beichsen / inZeit gegenwärtiger Ariegs.
Troublen ben jestigen unserm allhiest. Reind und die Eron Kr. Kom. Kapserl. Maje gnädigster Zerr / das der hochführerdsweise vorkomischen des weitern Junhalts / daß es vernicg Trouble, Schiusses / und nach dem Erempel anderer Lehen. Zose ge.

Nun solle forderist fern von und seint/ Euer Hoch. Fürstl. Durcht. an dere Derkoglichen Hauses Competenz des Dominis directi einiger Weiß zunahetretten/ noch ichtwas ungleiches suchen zu wollen/ sondern es werden Euer Zoch. Fürstl. Durcht.

bero höchsterleuchten Prudenz und Magnanimitat nach zuversichtlich von felbsten gnadigft erkennen / Daß ben Dermaligen allgemeinen doppelten Reiche , Rriegen wider den Erb. Reind und Die Eron Grancfreich / Die Dom. Rapferl. Majeft. unfer Allers gnadigfter Gerr / bas Reichs . Rite terschafftlicheCorpus famt und fonders in toto belegen / und daneben die Les bendienfte ben unfern Mit . Ritters. Bliedern / Deren viel wol dreven / vies ren / und mehr Lebenhofen zugethan / Die particular- Lebendienste nicht beftes ben / noch die Vafallen in compluribus Locis zu Ubertragung der Reiche, und Rriege: Oblagen zu concurriren / Die Rrafften und Möglich feit haben tonten / da wider das unbefante Erenfis Conclusum gegen und und benen unfes

DD 3

rigen unverbindtich; und ob zwar fonflen Chur, und Rurften an ihreVafallen Die Servitien nicht erfordert / fo will doch verlauten / daß bereits hies por noch ein anderer Reichs. Fürft feis ne lehenleuth zuPræstirung ihrer Dientte beschrieben / und aber auf andere weite Remonstration und Intervention. wiederum davon abgelaffen hatte / borab es ein sehr weite und groffe Conlequenz nach fich gezogen haben wars De ; also rubet noch in gutem Andencten / daß Anno 1670. ben furwahe rendem neiche Convent ju Regenfpurg elnige Domini Directi in puncto Securitatis publicæ bergleichen Extension einführen / und von ihren Lebenleus ten einige Contribution oder Benfteur prætendiren wollen / jedoch auf Ale lerhochstged. Ihro Ranserlichen Majest. Contradiction und Rescripten / an bero damahligen Kanserl. Principal-Commiffarii, wenignd Derrn Bis schoffen Marquard zu Enchstett Soch. Burftl. In. über unfer und der gran. ckischen Reichsenitterschafft geziemen. de Instanz, die Sach auf fich ersisen geblieben; allerforderift aber Ge. Rapferl. Majest. als der allerhöchste

Lehen Zert / sowol ben denen hievos rigen als seichtmahligen univerlalen Rrieges Empörungen des Kömischen Reichs / weder die Reichs noch Dessterreichischen Basaken nicht aufges mahnt / daraus auch die sichere Hosse nung zu schöpften / es werden mehr allerhöchsternannte Ih. Kans. Maj. solchem alten Zerkommen und ihren special-rescripten nochmahlen allergnädigst instillien / gegen denen uns ein anders allerunterthänigst nicht versantwortlich wäre.

A CONTROL DE LA CONTROL DE

Alsist an Ew. Zochst. Durcht. unser unterthänigstes Bitten / Sie wollen gnädigst geruhen / unsern vor van mehr dann zu viel überladenen Mit. Bliedern hierinnfalls nichts zus muthen / sondern es bev der herges brachten Reichs, üblichen Observanz unberührt verbleiben / und damit alle Beschwehrlichkeit abeund umhin seyn zu lassen; Zu dessen gnädigster Geswehr Ew. Jochst. Durcht. uns und unsere Mitverwandre Ritters, Gliesber gehorsamst empsehlend/ und seder weiten in tiessester devotion verharrende / 2c.

Euer Kanserl. Majest.

Ulm/ben 28. Jan. (7. Bebr.) 1691.

Allerunterthänigste Treusgehorfamste Edle Knecht und Bafallen/

Reichssohnmittelbahre Mitter in Schwaben.

N, 17. Respondo Würtenberg de anno 1691.

Copia

Copia Schreibens von des Herrn Hergog Friede, rich Carls Administratoris zu Würtenberg Dochft. Durcht. an die Löbliche Schwäbische Meichs Mitterschasst/ den 3. Meit.
P. P.

1 Me ift anhero in dem haag von unferer gurfil. megierung nachge. schickt worden / was an uns ihr sub Dato Um den 28. Jan. (7. Febr.) wes gendeß an die Vafallen unfere Gurftl. Dauses zu Præstirung der Leben-Dienfte ber gegenwartiger andrine gender Beinde, Befahr ergangenen Aufmahnung, Schreibens de Dato Den 13. Januarii jungfibin/ gelangen lassen / und darfür halten wollen / ob fonte solche Aufmahnung dermas len nicht geschehen / noch benen Vafallen Die Leben, Dienste ju præstiren jugemuthet werden; Bleiche wie uns aber solches nicht wenig bes fremolich vorkommen / wir uns auch nimmermehr versehen hatten / daß Diffalls benen Diefem Furftl. Sauf competirenden Junbus und Dominio directo, unerachtet es euerem Schreis ben nach nicht geschehen solte / Den. noch iplo Facto ein fo würcklichen Ein. trag zu thun gesucht werden wolle / dumahlen wir keines Weas intentionirt fenn / euch und euren Mit. Blie. Dern einige præjudicirliche Reurung luzumuthen; Alfo haben wir nun fo bielmehr Urfach / gedachte unfers fürstl. Zaufes Jura zu manuteniren / und auf würcklicher Præstation der L'eben Servicien zu bestehen / als ja genugsam bekandt ift / daß We mog Der Leben Rechten und Reichszudlu

chen Observanz Die Vasalli Dem Lebens Deren ben vordringender Moch zur Defenfion Deffelben und Rettung feie ner landen auf beschehendes Aufmahe nen zu luccurriren schuldig / auch daß dieses Herkogthum dermahlen der Gefahr deß feindlichen Gewalts exponirt ift / Dannenhero selbige fich nicht Davon extriciren konnen / Das fern fie fich nicht ein und andere Ungelegenheit über den Salfziehen wole len; Und mag das von euch allegire te Exempel / daß ein anderer Reiches Burft feine Leben Leuthe zu Præftiruna ihrer Dienste hiebevor beschrieben / aber davon wieder abgestanden / zur Sach nichts thun / Dieweilen ein jes der Leben Dof feinen Jarbus zu infifliren / und was etwa diefer oder jes ner hoher Stand für particular-Ute sachen hat / anderen Dominis directis tein Mag und Ordnung geben kan / genug ifts / daß unfere Bormunde Schafftl. Vafalli fo viel Jahr und Tag das gehen zu verdienen find verschoe net geblieben / und wann fie auch ben dermahligem Nothstand ihrer geleis fteten Leben. Pflicht nicht gemäß lebs ten / es wol das Unsehen gewinnen mochte / als ob sie lauter Feuda tranca besessen; Wir wollen Uns des rowegen zu Euch gnädig verseben / ihr werder um angeführter Urfachen willen vielmehr gemepnet fepn / Die remine

geben / zu schuldiger Præstirung ih= ver Leben Servicien anzuhalten / um gu beschwehrlicher Andung gegen die Widerschliche nicht Ursach zu geben. Werbleiben euch / 2c.

CASSISTER LEGISLE

Datum in Gravenhaag ben 3. Mert / 1691.

Friederich-Carl/Hergog zu Würtenberg.

N. 18. Interventio Equestris contra dicta servitia pro Vasallis 2B. de anno 1691.

Un die Kom. Kanserl. Majeståt/Unsern allergnådigsten Herenze. Allerunterthänigstes Interventions-Memorial mit Beylagen Num. 1. 2. 3. 4. 5. 6. Anwalts der Reichs-Ritterschaft in Schwaben.

Proreseripto Cassatorio, Dehortatorio & Inhibitorio an des In.
Derhogen Friederich Carls Administrators zu Würtems
berg Fürstl. Durchl. um ben gegenwärtigen universalen
Reichs Krieg die ben diesem Reichs Ritter Corpori vers
mitgliederte Vasallen wider das Herkommen/adservitia seudalianicht auszumahnen.

Aller Durchleuchtigster 2c.

Dep ever Kapserl. Majest. mögen wir allerunterthänigst unange, bracht nicht lassen / wie daß Ihro Zochfürstl. Durchl. Herbog Fried, rich Carl / Administrator zu Würstemberg / Vermög Inlag Num 1. den 13. Januarii dieses 1691. Jahrs) etweiche Dero Fürstl. Hauses ben uns vermitgliedete Vasallen um Leisstung der Lehen-Viensten den gegenwärtigen Krieges Troublen aufges mahnt / ben Sr. Fürstl. Durcht. aber wir N. 2. de 17. Febr. subs-quencis ex Ossiciodes obhandenen Rits

ter. Directorii gebührend darfür gebet ten/und der unzweissenlichen gnädigssten Willsahr uns getröstet; Weisen aber wider bessere Zuversicht sub Dato 3. Marcii jüngsthin Num. 3. ein abschlägige und solche Antwort ers folget / daß man exparte deß Fürstl. Hauß Würtemberg unsers Einwendens ungeachtet / mit sothaner Les hens. Aufmahnung zu prolequiren ges, dencke; So seynd wir unumgängslich bemüssiget / der Sachen hohen Importanz nach/an EuerKayserl. Masjest. unsern allerunterthänigsten Regest.

curs ju nehmen / Daben uns aber nochmahlen voran verwahren / daß gar nicht die Mepnung / weder dem Burftl. Burtembergif. noch einigen andern Lehen Dofen an der Competenz Des Domini directi in Ballen Der no. thigen particular- Lebenherrlichen Detenfion und Bepftands ber ichuldigen Leben Diensten vor oder abzusenn / sondern allein das jenige / was nech. tens und Herkommens/ unabbruchia Benjubehalten ; Allermaffen ben Dem jegigen allgemeinen doppelten Saupte Reichs Krieg / sowol wider Den Erb Reind / als die Eron Franckreich / Die particular Servitia feudalia nicht statt haben / fondernes ift ben folder univerfalen Emporung Eur Rapferl. Majest, jedermanniglich / und daruns ter so wol die Lehen . Herren / als Vafallen / absonderlich aber die Reich 8. Ritterschafft / als ihrem einigen und hochsten Ober Daupt/zu dero Kriegs. Diensten / Dem Derkommen nach/ mit ihren Subsidien bermaffen in solidum berbunden / bages von waferlen Db. lagen durchauß und in folder Zeit cummunis necessitatis auch von benen Servitiis feudalibus entfrepet ; ba aber bey einem Lebenhofe Daneben auch Die Leben . Verdienung neuerlichen eingeführt werden folte / fo murden dem gewissen vernehmen nach / bald mehr andere Domini Seniores Diesem Erempel nachgeben / und ein gleiches Don benen Reiche. Ritterschafftlichen und andern ihren Vafallen hohern und nidern Giande / pratendiren / wor rauf aber infinite lites , quarela & controversiæ, und jugleich barumen

ein gemein schadliche Berruttung in un verfo anerwachfen multe/ um millen viel unfere Mitglieder / auch andere Vafallen Drey , Bier , und mehrten Les ben haben / und aber ein offenbahre Impossibilitat ware / forderift gegen Euer Rayferl. Majeft. ex debito fupremitatis & justiciæ allerschuldigft / und daneben noch dazu auch ben denen verschiedenen Lebenhofen / und also an drepen / vieren und mehr Orten / die Munera & Onera publica su fustiniren: ba both in jure & ulu practico nichts billicers noch richtigers / als daß niemand in duobus, ne dum tribus, quatuor aut pluribus locis, mit ber Conrribution ober Sequel beladen/ und auf einmal ju weiterer Concuirenz untuchtig gemacht werde; Defis halben auch Ew. Rapferl. Maiestat als der allerhochfte Leben Derr / wei der ben denen vorherigen / noch jehie gen gemeinen Reiche Rriegen, weder ihre und bef Deil. Reiche noch Dero Bochft , loblichen Ers , Saufes Des fterreich Bafallen / allergnabigft nit aufgemahnet haben: Bielmehr aber/ baben noch für wehrenden Reichs, Eag gu Regenfpurg / etwelche Lebenherren in puncto fecuritatis publicæ unfere vermitgliedete Vafallen / um einen Bentrag noviter an fich gieben wollen/ burch 2. Num. 4. & 5. Coperlich mit! gehende referipten ben 22 Tag Merk und 20. Decemb. anno 1670. antero Damahligen Brincipal-Abgefandten/ wenland Bifcoff Marquarben gu Cichitett hochfeel. folde bero aller. hochften Rapferl. 21mt zugeborige Collectations - Sach bey Denen Olies Ee Dern

bern ber unmittelbahren Schmabifch und Franctifd. Deiche Binterfchafft à confultationibus imperialibus, qu'uns ferm nochmabligen allerunterthänige ften Danct / alleranadiaft abfordern Dargu und über diß / als laffen. por 2. Jahren eben ben Diefer por und ausgebrochenen Frankofischen Ireuption deg herrn Bifchoffen gu Burg. burg Furftl. Onaden etliche ihre Les bententhe aufzumahnen angefangen/ haben Em. Rapferl. Maj. auf aller. unterthanigftes Erflagen ber Frans chifchen Reichs nitterschafft Num. 6. Den 13. May 1689. an Seine Gurill. Ongben ein rescriptum dehortatorium allergnadigftabgelaffen / und barmit Die Sach determiniret ; 2Borque vivum & recentissimum præjudicium rei similiter decretæ fich ergibet / baß in hac ipla contingentia & continentia ej9dem caufæ & facti identifici gegen Dem Burfil. Sauf Wurtenberg une und Denen unserigen eadem quoque Juris & Justiciæ dispositio & auxilium ange, beven thue.

Sleichwie dann allerforderist Eur. Kaps. Majest. allerhöchster Kansserl. Berichts, Staab / auch die Bestörderung dero Kriegsdienste und Cameral Intereste daben berühret / dars zu die Subsistenz unsere Corporis, dessen Glieder großen Theils mit untersschiedlichen Lehenschaften versehen / nicht wenig hieran hastet / und desse wegen gegen dieselbe dieses neuerliche Zumuthen ungeklagter ankommen zu lassen / uns unverantwortlich fallen wollen. Dierumen so ist an Euer

Rapfert. Majeft, interveniendo unfer allerunterthanigites Bitten / fie ge. ruhen allergnadigst / dero vor. und bigherigen Protections - Berordnuns gen / Decreten / und judicial-Præjudicien auch hierinnen nochmal zu infiflicen / ju Golge beffen ob bochffges Dachtes Geren Gerhogen Administratoris ju Qurtemberg Fürftl. Durchl. bon folder in Beit Der universalen Reichs Rriegen ben und unfern Commembris bif daher niemahl übe lich noch observirlich gewesten Lehens Hufmahnung per Rescriptum cassatorium & inhibitorium in Ranferlicher Clemenz ju dehortiren / mittelft befe fen ungahlbaren fonften hierauf fich erhebenden Strittigfeiten und grrun. gen vorzukehren / und in Diefem Rothfall der gemeinsamen Reiches Unligenheit uns und Die unserige ben bem alten und bigher rubigen Bers bringen Der alleinigen Ritter, Sulffen ju Guer Kanferl. Majeft. Kriegs Diensten / und zwar heut zu Sag nachdem uns allergnädigst angesens ten gemiffen Romer . Monatlichen Matricul-Unichlag tam pro bono publico Imperii, quam conservatione Corporis nostri & ejusdem membrorum juris Vafallitici gegen allem anderen und widrigen Undringen frafftigit handzuhaben / zu schüßen und zu schirmen / darfur gegen euer Rans serl. Majest, wir unsere à Majoribus anererbte allergehorfamfte Ereu und Devotion in beharrender tieffiftet Submission und noch mehrern Obligation mit unermudeter Mufffegung Leib/ Gut und Blute / biß auf den letten

CONTROL SEE

Orad / immerwährend continuiren und perenniren werden / und ju defe fen allergnädigsten und gerechtisten

Bewehr Euer Rapferl. Majeit uns und mehrbefagte unfere Mit. Ritterso gliedere allerunterthanigft empfehlen/

Ew. Ranferl. Maj.

Allerunterthanigfte gehorfamfte Wafallen und Edle Rnecht Der Fregen unmittelbahren R. Ritterschafft in Schwaben aller fünff Cantonen Rathe und Außschuß.

J. H. 21. von Lauterburg.

Notand. Daß die in diesem Ritterschafftlichen Supplicat allegirte Benlagen sub Num. 1. biß 6. jum Theil oben / fub N. 15. 16. und und 17. Theile hernach fub Num. 19. bif 24. und angedruckt ju finden.

N. 19. Cxfar, rescript. peto securitatis publica. de 1670. ift H. H. 3. in Cod. Diplomat.

N. 20. Cafar, rescript, codem peto de 1670. ift H.H.4. in C. Dip.

N. 21. Cafar. conclusum contra Burgburg / peto particularer Leben Diensten in bello imper.

Copia Reichs Hof Raths Protocolli / vom 13. Man. 1689.

Neiche Ritterschafft in Francken 26. Martii, nuperi exponent; Was aller 6. Orthen concra den herrn Bischoffen zu Wursburg in Puncto der Buruckhaltung einiger zu neulicher feindlicher Invalion gestellt, und vers schaffter Mannschafft / wie auch die Leiftung der Leben, Dienste betreffend/ five Hauptleuth / Rath und Mug. fchuß gedachter Ritterschafft in Lit. ad Imperatorem sub Dato 12. 85 præs.

Weffalten ben oberwehnter feindlicher Invalion in dem Franctischen Erang Der Berr Beklagte / wie ben andern angrängenden Ständen um enlige Bulff und mettung angesucht / alfo auch beffen Stiffte . Valallen ju Leis ftung ber eben. Dienften aufgemahnt/ und zwar zur Urfach angeführer has be / daß ihne dermahlen die Roch E e 2

in feinem eigenen gande betroffen / ja fo gar Fürftl. Resident ben noch unveranftalter allgemeiner Reiches und Erang-Defenmon in hochster Bes fahr flunde / ob aber mol feithero Die Gachen um ein mercfliches fich geandert / und ein beffere Auffehen gewonnen / der Feind von dem Brancfischen Erang abgezogen / und mithin die angedrohete Gefahr von bem Warsburgischen gand fich ims mer mehr und mehr entfernet / fons bern es auch mit bem gemeinen Defenfions- Wercf entzwischen dahin ges Diehen / daß anjeho in mehrgedach. ten Franctifchen Erang/ eines jeben Stands / also auch def Stiffts. Wurgburg Securitat nicht mehr auf Derelben abfonderliche Berfaffung an ommen / fondern auf gemeinfam r Bufammenfegung nach Dem Matricular . 2Infchlag beruhe / fo batte jeboch beffen unerachtet/ oberwehnter Berr Beflagter nicht allein die von einigen Vafallen entweder in Unfehung Damabliger Gefahr / ober auf an. bern gehabten Respecten gestellt und perschaffte Mannschafft benen Vafalfen annoch nicht zuruck folgen laffen mollen/fandern Derfelbe gedencke auch nicht von weiterer Erforderung ber . Lebendienfte abzusteben / wie bann

folde erft fürglich wieder / und gwar mit folder Ubermaß aufgeschrieben worden fenn / baß jeder Theilhaber eines Lehens 4. Mufterhaffte Duffs quetirer ftellen / obergu beren Werbs oder Montirung bas Geld verschaffen folle / mit angehängter fcharffer Bes drohung gegen bie jenigen Leben Leug te / Die hierinnen widerfeslich ober faumlich erscheinen murden / mit Einziehung ber Leben oder andereit Executions - Mitteln uneingestellt ju verfahren / mit gehorfamifter Bitt ! bierinnen auß angeführten Motiven A Die Ranferl. allerhochfte Autoritat / Durch ein ablaffendes Referiptum ober Mandatum dehottatorium ac inhibitorium Dahin frafftigft zu interponiren/ daß der Berr Beflagte von feinem Begehren ber Lebendienfte absteben ! und nach nunmehro von beffen Pans Den gimlich entfernter Reinds Befahr Die von etlichen Vafallen geffellt o ober verschaffte Mannschafft / Denenselbett wieder heimgehen laffen / oder daferit er fa feine Incention fallen ju laffen nicht gemennt / fich jedoch / um fole che burchzubringen / feines eigenmachtigen Bewalts gegen Thro ans gehörige Mitalieder unternehmen fondern der Wege gechtens fich ge branchen / und daran erfattiget fepf moge.

MARKET TE

In eadem Ritterschafftlicher Unwalt Urnold Knoppsub præs. 29. Aprilis nu-

In eadem legitur Postscriptum literarum ad Imperatorem samt einer Beplag de dato 23. dicti mensis Aprilis, deß Ranferl. Dermahlen in obberührtem Franckis. Ergiß subfistirenden Abgesandten Manstatters.

1. Fiat rescriptum dehortatorium an den herrn Bischoffen gu

Würthburg/ die Ritterschafft ben denen von ihnen angeführten Umständen/ mit den Ritter-Diensten nicht zu beschweren / wes niger mit Einziehung der Lehen / oder militarischer Execution gegen dieselbe zu verfahren.

Includatur hoc Rescriptum bem Reiche Sofrath Mauftetter.

Frank Wilberich von Menshengen.

N.22. Cafar, dehortator, contra Burgburg dicto pcto. 1689.

Copia Ranserl. Rescripti dehortatorii/in Sachen der gesammten Kitterschafft in Francken.

Contra ben Deren Bifchoffen ju QBurgburg, Diff.

Leopold.

Sine Und. hat aus hieben verwahr. ter Abschrifft mit mehrerm ju er. feben / was maffen uns unfer und des Reichs unmittelbahre Ritterschafft des Landes Francken aller 6. Orthen in Unterthänigkeit zu vernehmen ges ben / wie daß ben neulich erfolgter feindlichen Invasion in dem Pranckis. Cranf Deine Und. wie ben andern an. grangenden Standenum eilige Gulff und Rettung angesucht / also auch dero Stiffts Bafallen zu Leiftung der Dienste aufgemahnet / und zwar zur Urfach angeführet habe / daß fie der, mahlen die Noth in ihren eigenengan. den betroffen / ja so gar dero Residenz ben noch unveranstalter allgemeiner Reichs , und Ergif , Defension , in hochster Gefahrstunde/ ob aber wol die Gachen feithero um ein merchit Des fich geandert / und ein beffer Auf.

feben gewonnen / ber Reind von bem Franckischen Erang abgezogen / und mithin die angedrobete Wefahr von den Würgburgischen Landen sich ime mer mehr und mehr entfernet/fondern es auch mit dem gemeinen Defensions-Wercf inzwischen dahm gedven / daß anjego in mehrgedachtem Franchischen Erang eines jeden Stands / und ale fo auch bef Stiffte Burgburg fecurirat nicht mehr auf deffelben absons derlichen Verfassung ankommen/sons Dern auf gemeinsamer Zusammenses gung nach den Matricular - Unschlägen beruhe / so hatte jedoch dessen uners achtet deine And, nicht allein die von einigen Bafallen / entweder in Unfehung dermaliger Gefahr / oder aus andern gehabten Respecten / gestellte und verschaffte Mannschafft denen Vasallen annoch nicht zuruck folgen E 6 3

laffen wollen / fondern fie gedeneke auch nicht von weiterer Erforderung Der Leben Dienste abzustehen / wie Dann folche erft furglich widerum / und zwar mit einer folden Uber, maß außgeschrieben worden fepen/daß jeder Theilhaber eines Leben 4. Mus fterhaffte Dufiquetierer ftellen / ober zu deren Werb und Montirung das Weld verschaffen solle / mit angeheffe ter scharffer Bedrohung / gegen die jenige Leben . Leute / Die hierinnen wie Derfehlich oder faumig erscheinen mure Den / mit Einziehung der Lehen oder andern Executions - Mitteln uneinges stelltzuverfahren / mit gehorsamster Witt / Wir derowegen hierunter une fer Rapferl, Rescriptum dehortatorium an Deine Und. ergebengulaffen / gnas Wie wir aber nun Diaft geruheten. nicht feben konnen / auf was Weifi Plagende Ritterschafft ben so gestalten Sachen beschwehrt / und gegen Sie/

mit Bedrohung der Execution, und Einziehung der Leben , Buter verfah. ren werde / fondern vielmehr dahin ju tracktenift / daß ben bermahligen obe ne das in dem Beil. Rom. Reich fich ereigten gefährlichen Buftande zwischen Dr. Und. und flagender Ritterichafft! gute Nachbarliche Einverständnus verschaffet / und selbige allerdings benbehalten werde : als ermahnen Wir Dieselbe hiemit gnadigst / Cie wolle Rlagere ben denen von ihnen ans geführten Umstanden / mit den Rite terdiensten nicht beschwehren / wenis ger mit Einziehung der Lehen oder militarischer Execution gegen dieselbe vers fahren. Un deme / wie es zu Benbringung gemeiner Rube im Deile Rom. Reich angesehen ift / beschies bet uns von Dr. And. ein gnadigftes Gefallen / und Wir find deroselben mit / 2c. Laxenburg / den 13. Tag Man / Anno 1689.

Karrage Libert

N. 23. Czfar, rescript, de 1689. dicto pcto.

Copia Kanserl. Rescripts an Reichs - Hof - Rath Manstätter, in Sachen der Ritterschafft in Francken aller sechs Orten/contra den Herrn Bischoffen zu Würtzburg diff. Leopold.

Mit nehrern unter auß deinem Postfcripto vom 23. Aprilis nechsthin /
mit mehrern unter anderngehor samlich reserven lassen / was du darinnen wegen der ben dir von der gesamten Ritterschaft in Francken angebrachten Beschwerden / die Zuruck.

haltung einiger zur neulichen feindlischen Invalion gestellter Mannschaft! und nachmale von des Bischoffenszu Würsburg Undacht gethanen Bedroschungen der würcklichen Execution und Einziehung der Lehen betreffend! geschorsamlichst berichtethaft;

Dun ift ben uns nicht weniger auch erft befagte gefamte Ritterfchafft in Branden inUnterthanigfeit eingefom. men / und nebit Unfuhr. und Wieder. holung folch ben dir eingereichter Beichwehrden / um Ergehung unfere Rapferl. Rescripti dehortatorii an obe gedachten Bifchoffens zu Burgburg 21nd. gehorfamlichft angeruffen und gebetten hat / Bir auch fothan Ihr Der Ritterschafft eingebrachte Rlag erfterwehnten Bischoffens Undacht mit dem gnädigften Ermahnen unter heutigem Dato haben einschliessen lassen / daß sie klagende Ritterschafft bev denen von ihro angeführten Ums ftanden mit benen Ritter, Dienften nicht beschwehren / weniger mit Gins giehung der Lehen ober militarifcher

Execution gegen dieselbe verfahren wolle / allermassen du solches aus bieben verwahrten Originals. Abschrifft mit mehrein gehorfamit zu erfeben baft. Dabens Dir mit bem gnadige ften Bedeuten biemit einschlieffen lafe fen wollen / Damit du ben Uberreis chung deffelben des Bijchoffens zu Würßburg Und. Die Inconvenienz und Unbillichkeit remonstrireft / und sie von der Beharrung abmahnest/ auch dafern die Ritterfchafft noch fers nere Befehl gegen andre Lebens Deren perlangen soite / Denselben bedeutest/ daß/ wann ben uns fie darum specialiter ansuchen werden / Ihnen darauf Befeheid erfolgen folle. Wir beines forderfamen gehorfamen Berichts demnachst gewärtig sepn wollen / und verbleiben-dir mit 2c.

Laxenburg/den 13. Man/ 1689.

N. 24. Cæsar. rescript, contra servitia seud. particularia an Burs temberg. de 1691. ist G.G.G. in cod. dipl.

N. 25. Cæfar. Dehortatorium an Burtenberg contra servitia seud.
particularia de 1692. ift H.H.H. in cod. diplomat.

N. 26, Requisitio Burtenberg servitior, feudal, ad Vasallos,

Copia Schreibens von Ihro Hochfürstl. Durchl. Herrn Hertzogen zu Würtenberg zc. an Dero Adelichen Lehen Mann/ Num. N.

Stutgard / Den 21. April / Anno 1691.

Von & Ottes Gnaden Friederich Carl / Hertzog

zu Bürtenberg zc.

33 Elcher Geftalten wir ben gegens wartigem höchstgefahrlichen Buftand deg Beil. Romif. Reichs / und unfere Vormundschaffelichen Herkogthums bewogen worden / auf eine zulängliche Defension zu gedeneken / und unter anderm unsere Wormundschafftliche Leben Leute zu Præstirung ihrer Leben Servicien auf zumahnen / deffen haft du dich aus unferm sub dato ben 13. Januarii Dies fes Jahrs abgegangenen Rescript in mehrerem zu erinnern. Wann aber auß beiner hierauf eingelangten Erflarung so viel erhellet / daß du dich auf ein ju Illm von der Ritterichafft in Schwaben defrwegen gemachtes Conclusion, und darqust an uns von felbiger abgelassenes Schreiben vom 28 Januarii Dieses Jahre beziehest / und badurch dich ber schuldigen Les ben Dienste ganklich zu entbrechen vermennest / uns aber solches Conclusum, Deffen Nichtigkeit wir in der auf gedachtes Ritterschafftliches Schreiben ertheilten Untwort zur Benuge remonstrirt / unserm Kurftl. Dauß / an deffen hergebrachten Les benherrlichen Juribus feines Wegs przjudiciren mag.

Als ist hiemit unfer nochmahlisger ernstlicher Befeld / daß du bev Bermeidung des ohnsehlbaren Bertusts deiner Lehen / Deine Lehen. Schuldigkeit erkennen / wurchtich

præstiren / und auf Dienstag den 19. dek necht eingehenden Monats. May/ Die wegen deines Lehens schuldige twen wolmontirte Reuter und Pferd anhero ju Unferer Residenz würcklich stellen / und ben unferm Kürstl. Ges beimen Regiments Rath Die fernere Berordnung erwarten follest / wos fern aber ben jegigen vielen Werbuns gen mit guten und wehrhafften Pfer. Den und Gefinde fo balb nicht aufzu. kommen / so haben wir uns resolvirt/ daß vor jeden montirten Reuter auf Diefes Jahr ein hundert und zwankig Bulden an Geld entrichtet / und ju unserer gandschreiberen anhero fürs derlich geliehert werde / sennd Wir alsbann felbiges an ftatt der Lebens Dienste zu gebrauchen und anzuwenden gemeinet / wornach du dich dann auch jurichten hast / des Bersehens! weil dich sonsten die Aufrust und Uns terhaltung auf noß und Mann ein viel hohers gestehen wurde / du habest dich hierab mit Jugen zu beschwehren nicht Urfach ; folte es fich bann über 3us verlicht begeben / daß zu Außgang deß Jahrs Die Gefahr noch continuiren wurde / und Wir deiner Lebendiente weiter vonnöthen hatten / gebencken Wir uns gegen dir ferner also zu begeugen / daß du unfere zu unfern Bor mundichaffiliden getreuen Leben. Rnechten tragende gradigfte Affestion gu berfpubren haben folleit. Blei. ben Dir mit Ongben wohl gewogen.

Friederich Carl/Hergogzu Würtenberg.

N. 27. Supplica Equestris contra Burtenberg peto servitior, seud. in bello Imper. de 1691.

An die Kom. Kans. auch zu Hungarn/Boheim Königl. Majest. allerunterthänigstes obsummum morz periculum höchstnothdringliches Bitten und Anrussen / pro mandato cassatorio & inhibitorio pænali, Directorn/ Kath und Außschuss seeiner Reichs-Aitterschafft in Schwaben.

Mit Beplag Lit. A. & B. Duplicat.

Reichs: Hof Math.

Die abgeforderte Dochfl. Burtemb. Leben Dienft betreffend.

Aller Durchleuchtigst : Großmächtigst und unüberwindlichster Römischer Kanser/auch zu Hungarn und Böheim König zc.

Ew. Kapferl. Majest. wird vor das erkennte expedirt u. allbereit nach Stutgard von uns überschiefte Kapferl. Dehortatorium laut bepliegender Copia A. allerunterthänigster gehorfamster Danck erstattet.

Alldieweilen aber der Hochst. Würstenbergische Lehen Hof laut der Andlag B. von dem Directorio gang abs und mit der nicht allein angedroheten/sondern dem sichern gang gründlichen Bernehmen nach / fest gestellten Excurion an unsere particular-Mitschied Via Facti zu gehen gesinnet / als sind den wir uns nothdringlich gemüssiget/

prævia Veniæ Petitione Em. Ranferl. Mojestat um die vormable gebettene Caffation des ergangenen Lehen sherrs lichen Außeoder Aufmahnungseichreie ben / und ber darinn angedrobeten Leben - Werluftigung (als gegen die Lehen Rechte / die undenckliche Obfoevanz und in neulichen allerunterthas nigsten Memorial verschiedenlich allegirte Reichs . und Judicial - Præjudicia lauffend) nicht allein allerenferigfizu belangen / fondern auch um ein Rays ferlich ernftliches Inhibitorium ponale aller Thatlichkeit oder ferner Beri fabrung attergehorfamst / und ob lumum in moræ periculum eilfertigft ju erbitten / cum implorati, folit.

Ew. Ranferl. Majeft.

Allerunterthanigftetreusgehorfamft Eble Rnecht und Vafailen/

f

Directores / Rathe und Aufschuß Frener Reichs: Ohnmittelbahrer Ritterschafft in Schwaben.

J. H. von Lauterburg.

N. 28. Cæsar. dehortatorium contra executionem servitior, feudal. de 1691, an Burtenberg, ift i.i.i. in cod. dipl.

N. 29. Exceptio Burtenberg pro servitiis feudalib. ad Cæsarem de 1691. iff N. 11, in thef, equest.

N. 30. Cæsar. mandatum contra executionem servitiorum feud. an 2Burtenberg / de 1691. ift k.k.k. in cod. diplom.

N. 31. Cafar. conclusum contra Die Burtenbergische Lebens Aufmahnung 1691. iftk. k.k. 1. in cod. diplom.

N. 32. Würtenbergische exceptio peto der Lebensservitien / ift N. 3. in Thef, Equeftr.

Diezu vorhergehenden Kürstl. Würtenbergischen exceptionen Sub-& Obreptionis gu den Lehens Servitien gehorts ge Benlagen find folgende :

Lit. A. Declaratio Nobilium Vafallor, peto der Lebens Dienften / de 1622, ut bes Epathen.

Covia Erklärung Ulrich Späthen von Zivnfalten Bu Unter Marchthal/ wegen Stellung eines geruften pferds dur Lands Defension.

Allechtiger / Hochgebohrner fepen meine unterthänige gant ger anmich gnabig abgangen Dahnunges

Gnadiger Burff und herr / Eufürft / Guer Garfil. Gnaben er Garfil. Engben vom 18. Julif treuwilligste Dienfte jebergeit guvor. Shreiben / Darinnen fie megen De-

rofelben kanben anscheinender Be. fahrligfeit / auch zu Beschüßung De. ro Unteribanen / meiner wenigen Perfohn mit given Pferden und gus flungen / wie fich bas ju Feld jum Ernft gebuhret / gnabig begehret / babe ich in Diefer Stund mit unters thaniger Reverenz empfangen / trage zuforderift / da Guer fürftl. Onge den Land und Leuth in etwas Gefahr und Widerwartigkeit sich befinden folten / mit Denfelbigen ein untertha. niges schuldiges Witteiden / den Allmachtigen bittende/folche ehist abzus wenden / und Guer Burftl. Gnaden famt bero gandem Gurftl. Zauf in langwüriger Prosperität und friedlis chem Bolftand juerhalten ; Go viel fonften meine Schuldigkeit / mit beren Euer Kürftl. Gnaben / bon wes gen innhabender Enaden Jagen zu gethan und verschrieben bin / belans get / habe ich mich in allen Euer Burfil. Onaben mir ertheilten Concession und Begnadigunge. Brieffen mit Bleiß erfeben / weilen ich aber in Denfelbigen mehr nicht als zu einem gerüften Pierd / mich verbunden bes finde / Daffelbige auch ju Euer Barffl. Buaden und dero gande, Deteasion in Bereitschafft zu halten / und auf dero gnådiges Erforderen / an gebubrende End und Ort ju fehicken / erbietig bin. 2118 werden Guer gurfil. Onaden fich verhoffentlich darmit fo viel mehr gnadig contentiren laffen / weilen ich gegen andern meinen Les ben herrn auch in gleichformiger Obligacion mich befinde / auch für meis ne Perfohn / megen obligenden bos ben und ichweren Alters von Sauf zukommen / nicht qualificire bin. Welches Guer Gurftl. Onaden 3ch ju meiner unterthanigen Erflarung gehorfamlich überschreiben / und Dens felben ju beharrlichen Dulben / mich unterthanig befehlen wollen. Unter. Marchthal den 6. Aug. 1629.

Ew. Fürstl. Gnaden 2c.

Ulrich Spath von Zwyfalten zu Unter-Marchthal.

Lic. B. Deren von Nippenburg / dc 1622.

Erklärung an des Herrn Hersog Johann Friedestichs zu Würtenberg Fürstl. Gnaden von Hans Philipps dem altern/ Hans Michelund Christoph Engelbold von Nippenburg/wegen Stellung drey Pferd samt zugehöriger Rüstung.

Durchleuchtiger Sochgebohrner Furft / Euer Fürftl. Snaden feven unfer unterthänig gehorsam /

Sf 2 Dienst gubor an. Birft. Enaben gnadiges Mahr nung.

nung. Schreiben / haben wir hiebe. por mit fchuldiger unterthäniger Reverenz empfangen / und daraug abs lefend bernommen / dag wir und wes gen vor Augen fcwebender Rriege, Gefahr und beforgenden hochft, fchad. lichen feindlichen Einfallens / vermög unserer innhabenden Leben / auch defhalber geleiften Juraments, auf jeder Beit Erfordern / mit jegiger ge. brauchiger Ruftung / Piftolen und Pferden gehorfamlich erzeigen / auch begwegen was wir zu thun gemennt fepen / unverzöglich erklaren folten. Mun hatten gegen Em. Burftl. Gna. Den wir uns vorlängsten beghalben unterihänig resolvirt / weilen wir as ber theils simlich weit voneinander entfeffen / ale haben wir Diefer Urfas den wegen unfern Bericht geitlicher gu überschicken / unterlaffen / hoffen as ber gans gehorfamlich / Em. Fürftl. Onaben werden uns Diefes Berguge halber gnadigft für entschuldiget hale 2Bas fonften unfere begehrte Erflarung belangen thut / tragen E. Fürfil. Onaben gnabiges Wiffen / Dag wir Rippenburg / Schockingen/ auch Unter-Rieringen guleben haben und Darneben Die Leben. Brieff aus. brucklich mit fich bringen! Dag wir mit brenen Pferden famt ber Buge.

horde/unterthanig aufjuwarten fchul, Dig/welches auf E. Firitl. Sn. weiter erfordern / wir unverweigerlich in das Wercf jujegen / gefinnet fenn ; und ob wir wohlen / in der Berfohn zu erscheinen gemahnt worden / fo wollen wir boch der ungezweiffelten Hoffnung geleben / wann wir einen genugfamen berauffer geruften Rnecht (immaffen hiebevor mehr beschehen/ und jederzeit gebrauchig gewesen) fchicken / Euer Fürftl. Bnaben wer. den damit gnadig content und zu fries den fenn. Da fern aber wider une terthanig verhoffen / (auch der Alle machtige felbiges gnadig verhuten wolle) ein folder unvermendentlicher Mothfall und groffer Gefahr pore banden / daß wir uns felbsten eine juftellen / gnabig begehrt murde / feynd in Unterthanigfeit wir bahin erbietig / bey Guer Juritl. Gnaden Hochloblichen Berkogthum / Leib / But und Blut gant willig und ger horsamlich aufzuseken. 2Belches Que er Rurftl. Unaden wir hiemit gu une ferer begehrten Erklarung unterthas nig berichten / auch hieben bero uns ju Gnaden gehorfamlich / und Dies felbige in den Schut deg Allmächtis gen treulich befehlen wollen. Den 19. Jan. 1622.

SACRETURE LEVEL

Ew. Fürstl. Gnaden 2c.

Philipps von Nippenburg / für sich und im Nahmen seines Bruders Hang Michels von Nippenburg/ Christoph Engelbold von Nippenburg. Lit, C. Der Druchfaffen von Sofingen / de 1621.

Copia Erklärung Johann Truchfäß von Höfingen/wegen Stellung eines Pferds und Knechts.

Durchleuchtiger / Hochgebohrner Furft, Em. Fürstl. Gnaden seyn meine unterthanig gestiffene willige Dienst allzeit bereit zuvor / gnadiger

gurff und Derr.

Euer Fürftl. Gnaden nochmablis ges Mahnung. Schreiben / ju Er. zeigung schuldiger Leben Dienft / um Dag ben Diefem noch ungestillten Rrie. ges. Wefen im Romifchen Reich und fonderlich anjeko in der Chur . Pfalk auch etlichen in Em. gurftl. Gnaden Landen an diefelbe grangenden Fle. cten / allerhand Unwesen / Plundes rungen / Rauberepen und Excarsionen / vornehmlich gegen denen von Adel/ (wielender auf dem Rraichgew etlich mit Verluft ihrer Daab und Bu. ter / auch unüberwindlichen Schaben und Schmergen erfahren) fürs geben / ift mir gurecht eingelieffert worden / fo ich mit gebührender Reverenzempfangen / und mehrern 3ns halts ungern und mitleidentlich nach Mothdurff: vernommen.

Obwohlen Ew. Fürstl. Gnaden ich in Unterthänigkeit auszuwarten / und mein lehen Hösingen in der Perssohnzu bedienen / forderist wohl gesneigt wäre; So werde ich aber hoshen Alters und anderer höchtt beschwerlichen leibes Indisposition halber / (wie männiglichen bewust) verhinderlich abgehalten: Derentswegen Ew. Fürstl. Gnaden aus anges

bohrner Fürstlicher Milde/ mich ans gehörter Ursachen wegen gnädig und verhoffentlich wohl für entschuldiget halten werden.

Damit aber Diefelbe Dein als eis nes getreuen Vafallen und Lebens Manus unterthänige/ wohlgeneigte affection im Wercf verfparen mogen/ erkenne ich mich wie bereitwillig / alfo auch schuldig / da wider Berhoffen / Guer Fürftl. On. und Das geliebte Batterland / mit feindlichem Bewalt / (welches ber barmberkige Ott als ein Frieden , Burft gnabigft verhuten / und von unfern Grangen Batterlich abwenden wolle) angefoch. ten werden folte/ Derofelben möglichfte Bulffe. Sand ju erzeigen / und auf ferner gnadigftes Buschreiben / mein innhabend leben / mit einem geruften ranfigen Knecht und Pferd / gebühre lich zu bedienen / und also schuldige Lands , Rettung ju leiften / ber une terthanigen Soffnung gelebend/ Euer Gurftl. Gnaden mit Diefer meiner / ges Stalten Dingen und der Gachen Bes schaffenheit nach / unterthänigen Ere flarung / gnadig erfattiget und gu fries ben fenn / auch ich und mein Lehen / wider fremden Bewalt und Trangfal geschüft und defendirt werden moge / 2C.

Thue hiermit mehr Sochermeldt Euer Fürstl. On. jusamt dem gangen Dochlöblichen Dauß Würtemberg/2c.

ju beharrlichen Mild , Burftichen Snaden und Sulben/ mid) neben meiner Posterität gang unterthanig: felbige aber bem Allmachtigen & Ott ju Gluck, und Friedfertiger langwu. riger Regierung / ermunichter guter Leibegefundheit / jufamt jedem ans Derni bochften gurft! QBolftanb treulichft anbefehlen. Datum Rrefbach Den 20. Decemoris, Anno 1621.

MARKET STATE

Ew. Kurttl. Gnaden 26.

Unterthäniger getreuer Leben Dann/ Hang Truchfäß von und zu Sofingen.

Lit. D. Def Dolfen von Altenau / de 1621

Copia Erflärung Hanft Heinrich Volgen von Al

Gurchleuchtiger / Sochgebohrner Burft / Euer Furftl. Gnaden fepen meine jederzeit unterthänige und Pflicht . fculdige gefliffene Dienite bevor / gnadiger Fürft und Serr.

Eshaben Guer Burfil. Gnaben mich / als Dero unterthanigen ges treuen Leben . Mann / Durch ein gnas Diges Schreiben fub Dato ben 8. hujus in diefem jekigen verwichenen Rrieges Wefen / wegen meiner tragenden und habenden leben / gnadig aufmahnen

laffen

Wiewolich nun in ber Person / ba es moglich mare / auf den Ball gern er scheinen wolte / weiln ich aber allbe. reit über 2. Jahr lang vom Schlag / ein francker bidder Wann / und von Zauf zu kommen / noch aufzurepfen mir unmöglich / fondern mich / wohin ich begehr / beben und tragen laffen muß / und mir alfo in Diefer langwus rigen Rranctheit mit Medicis und Bahrlichen Babenfahrten febr viel aufgehet; als ift an Euer Burftl.

tenau / offerirt vor ein Pferd und geruften Mann 60, fl. Gnaden mein unterthänige Bitt mich dis Oris gnadig por entschuldigt ju halten / nachdeme aber den 16. Augufti Anno 1619. pon Guer Guritt. Bnas ben ich auch mit einem Pferd und Mann aufgemabnet worden / und an ftatt folchen Leben . Pferde 60. fl. für brey Monat lang (vermog eines Recepille von Berrn Sanfi Wilhelm Brendtschwert / unterm Dato den I. Sept mb, 1619.) ju Der Burfilichen Canglen eingeliefert. Und Da guet Fürftl. Inaden Dero getreue Leben! Leuth folten jum andern mal eigentlich ju erfcheinen aufmahnen laffen / bit ich abermahlen erbierig / Em. Burfil. Gnaden für 3. Monat lang 60. Bul' ben / das ift / für jeden Monat 20. fl gu erftatten ; Doffende / es mer! den Em. Füritliche Gnaden mit Dies fer meiner Erffarung ein gnibiges Bergnugenhaben; Und Da mir Die Derfohn / welche fold Seld ju empfa! hen / nahmhafft gematht / foll es an der Erlegung nicht fehlen. Sie Hiemit Ew. Kurftl. Onaden thu ich Göttlicher Bewahrung / zu glückelicher Regierung / und allem Fürstl.

Wohlstand unterthänig und mohl bes fehlen. Geben Strafburg / Den 28.

Ewer Fürstlichen Gnaden 2c.

Vank Beinrich Voltz von Altenau/alter Stättmeister daselbst.

Lit. E. Def Juggers. de 1621.

Copia Erklärung/wenland Anthom Juggerischer Bormundschafft zu Oberndorff wegen Stellung zwen gerüfter Pferd und Mann.

Durchlauchtiger/ und Hochgebohrener Fürst / Ew. Fürst. Onaden seind unsere unterthänige Dienst bei ten Fleisses zuvor / Ond. Herr.

Aus Ew. Kürfil. Onaden gnadi gem Schreiben vom 8. Novembr. an Den Wohlgebohrnen unfern freunde lichen geliebten herrn Wettern und Brudern / Herrn Hanfen Fugger / den altern / Grenberen lautend/ haben wir in Vormundschaffts Nahmen / wenland deß Wohlgebohrnen unfers auch freundlichen geliebten Beren Gemahls und Bettern / herrn Une thoni Buggere beg Jungern/Brenber. rens 2c. mohlfeeligen verlaffenen Er. ben ze. mit gebührenden Wurden/ den 22. dif wohl empfangen / daraus gehorfamlich vernommen/welcher Bes ftalt & Fürftt. 3. befehlen uns wegen Def Lebenhahren Bute Miederhalfins gen / in Bormundschaffts Namen / mit Mann und Pferden / famtiebis Ber Beit üblichen Ruftungen/ wiees

jum Ernft gehörig / gefafft und ans beimifch bif auf weiteres Erfordern verhalten follen. Gollen darauf Euer Burftl. Onaben unterthanig ans fügen / bag uns forderft herblich leid! fo mol Euer Furfil. On, als auch Des roUnterthanen allbereit Durch Das noch ungeftillte Rriege . Wefen juge. fügten Schadens / und wir nun ju bem Allnachtigen Gott verhoffen wolten / berfelbe werde fo mohl Guer Rurfil. On. als Dero Burftenthum / Landen und Leuten vor dergleichen Un. gelegenheit ferners bewahren / fo mollen wir und doch begehrter Maffen / daes die Rohtdurfft erfordert / und wir ferners erinnert und aufgemahnet werben folten / hiebevor beichebenem Erbieten gemäß / mit zwen geruften Pferden und Mann / in Mormunde Schaffts Ramen ohnverweistich vers halten / wie bann beffen Guer Burffl. Bn. Sich gegen uns unfehlbar gna, digst zuversehen haben / uns damit Derofeiben zu bebarrlichen Fürftl.

Gnaden unterthanigft befehlen thun. Datum Dberndorff / Den 3. Docembr.

Anno 1621.

WASHING THE PARTY OF THE PARTY

Ew. Kurftl. Gnad.

Unterthänige Wenland Unthoni Juggerische verordnete Vormundschafft dafelbsten.

Lit. F. Deffen von 21w. de 1621.

Copia Erflärung / Hans Reinhard von 21w/ offerirt por die zwen Lebens Pferd und geruftete Mann Geld zu geben.

Guer Fürftl. Durcht. fenen meis ne Unterthänige verpflichtwillige Dienfte bereit juvor / gnadiger gurft und werr.

Guer Fürftl. Durchl. den 2. Novembris an mich abgangenen gnädige ften Mahnungs Befelch / hab ich den 30 ejusdem mit unterthäniger Reverez empfangen / erkenne mich swar demselbigen ausser schuldiger Les hen. Pflicht unterthänig nachzuseken/ verobligirt / weil ich aber mit Zers ren. Diensten begabt / und weit ente feffen / ist mir unmöglich / mit qualificirten Perfohnen , Damit Guer Rurftl. Durchl. content, und ben Dero ich nicht ein ungnädiges Aug auf mich laden mochte / aufzukommen / da ich schon eine Versohn Monatlich doppelt oder vierfach befoldete / ist derowegen an Euer Fürftl. Durchl. mein unterthanigfte Bitt / auf fernce

Durchleuchtig Dochgebohrner Burft/ re gnabigfte Mahnung / Monatlich das Geld / wie vormals auch bes fcheben / (in gnadigfter Bedenckung/ Daß ich vormals zwen Leben Pferd / famt bero qualificirten Perfohnen mit Rleidung und anderm / langer als ein Biertel Jahr / unterhalten / fole gende abgedancet / und darfur bas gnabig begehrte Beld lieffern muffen) gnadigit annehmen zu laffen , wie ich bann allbereit meinen Bogten auf meinem innhabenden Lehen zugefchries ben / Das Beld auf erfolgende gnas digst willfahrige Resolution in promprugehorfamlich juliefern. Daß bin um Qu. Fürftl. Durchl. ich unters thanig zu verdienen bereit und enfe

Thue hiemit derofelben mich gu beharrlichen milden Gnaden Lebegeis ten für meine wenige Perfohn / nes ben Gottlicher Protection, unterthäs Datum Bunffftett ! nig befehlen. Den 1. Decemb, 1621.

unterthäniger gehorfamer Ew. Zürstl. Durchl. Fürstl Anstettif. Pfleger zu Wornfels und Spelt/ Dang Reinbart von 21m.

Lit, G. Deffen von Remchingen/de 1621.

Copia Erflarung / Samuel von Remchingen/ wegen Stellung zweier Leben-Pferd weines geruften Mans.

Durchteuchtiger Hochgebohrner Fürft / Euer Kurit. Inaden seven meine unterthänige verpflichte willige Dienste beiten Bermögens

aupor.

Gnadiger Kurft und Herr. Auf ergangenen anadigen Befelch / fo Euer Fürstl. Snaden den 6. Novembris , jungthin ju dem End an mich abgehen laffen / ich solte mich bep Diefen beschwerlichen und forglichen Läufften also gerüft und anheimisch halten / Damit auf ferner Mahnen und Befdreiben / ich ju nothwendis ger Rettung mit meiner Ungahl Dferd/ over fo ftarct ich jur Epl auf fenn Fonte / Deroselben zuziehen mochte; Dabe ju unterthäniger Schuldigfeit ich mich bereits alfo verfeben/ bag auf weiter Erfordern Ener Kurftl. Onaden mit meinem unterthanigen Erscheinen/ verhoffentlich gnadig zu frieden fenn werden. Wann nun aber anadiger Forft und Zerr / mir den 13ten diefes Monate hernach abermablenein gurit. licher Befeich / so gleichwol den 8. datirt / eingehandiget worden / daß Wegen meiner zwar geringen Lehen /

ich mich gleichfalle auf erforderten Mothfall in der Perfon/ famt darin tauglichem Mann und Pferden einstels len folle / Dabeneben meine menia tras gende Lehen / fo dann gegenwärtige Kriegsläuffalso bewandt / daßwor fern neben meinen zweven Pferdenich noch einen Mann augruften mufte! foldes mir nicht allein fehr beschwerlich fallen / fondern auch eine dergleichen qualificirte Derfon Diefer Beit gu bee kommen / vielleicht shumdglich senn murde: als gelangt an Sochermeldt Euer Burft. Snaden mein gang un. terthanige Bitt / Die wollen auf ers forderten Dothfall / fich mit meiner Perfon und einem Diener auf Ingben contentiren / und wie bikhero / alio farobin mein gnadiger Kuift und Bere fenn und bleiben.

Thue hiemit vor Hochernannt Tree Fürfiliche Gnaden / dem Alle hiche ften um langwörige glückliche Regies rung; und mich zu Derobeharrichen Gnaden unterthänig befehlen. Datum Kirchheim unter Teek / din 15. Novemb. 1621.

Ew. Fürstl. Gnaden/

Unterthäniger verpflichter/ Samuel von Remehingen. Copia Erklärung/Georg Ludivig und Johann Casimurs/Grafen von Lowenstein/ wollen auf ferners Wermahinen in Persohnerscheinen.

Durchleuchtiger Dochgebohrner Fürst / Euerfürstl. Inaden seven meine unterthäuige Dienste besten Vermögens jederzeit zuvor / gnadie

ger Furit und Derr.

Deroselben Mahnungs Schreisben de Dato Stutgart 8. Novembris
ist mir von meinem Keller zu Abstatt
zugesandt / heut dato allhier zu Lans
dau wohl eingeliessert / und ich dars
durch verständiget worden / was Bes
stalt Ew. Kürstl. Gnaden wegen der
ben jestigem noch ungestillten Kriegss
wesen / und sonderlich jeso in der
Chur. Pfals allerhand vorgehenden
Unwesen / Plünderungen / 2c. zu
Schutz und Schirm dero Land und
Leuth / dero Basallen / und unter
denselbenauch mich und meinen Brus
der Braf Johann Casimien dergestals

ten / daß wir uns mit Mann und Pferden / sammt jesiger Zeit üblischen Rustung / wie es zum Ernst geshörig / gesustund anheimisch halten sollen / ermahnen.

Rettung Ew. Kürstl. Gnaden Land und Unterthanen/ auch zu unser selbitessten / und der Unserigen Landrettung gemeint / achte ich mich und meinen abwesenden Brudern verpslicht / ans besohlner massen aufzuwarten / wollen also auf die erste Schreiben der zwepsten Mahnung / wie gebräuchlich erwarten / und auf fernere Erfordes rung unverweißlich erzeigen. Euer Fürstl. Inaden damit Böttlicher Protection besehlend. Geben Landau / den 26. Nov. 1621.

Ew. Fürstlich Gnaden/

Unterthäniger getreuwilliger Georg Friederich/Graf zu Löwenstein.

Lir, I. Def Berrngu Limpurg/ de 1622.

Copia Erklarung/Graf Carle zu Limpurg / weigen Stellung der zur Lands Defension schuldigen Pflicht.

Dirchleuchtiger Hochgebohrner Fürst / Euer Fürst. Gnaden fenen meine unterthänige bereuwillige Dienste zuvoran / gnädiger Berr.

Euer Kurstl. Gnaden an mich gnädig abgeben / und in meinem Abs wesen dieser Lagen anbero geliestert Mahnungs, Schreiben um Gefants

Saltung der schuldigen Pferd / we-Ben gnadigfter eingeraumter Onaden. Jagen Reichenberger Forfts / habe ich zu meiner Haußkunffezu recht em pfangen / und mit unterthäniger Re-Dag nun Guer verenz perlefen. Surill. Gnaden alsbaiden / oder Doch Interim ehender / in gleicher Untershänigkeit von mir hierauf nicht gebührlich beantworset worden: Bitte ich folder Bestalt / sie geruhen mich dig Dite megen befagter meiner Abienz, gnadigf! por entichuldigt ju halten / und diefen Beijug in Ungnaden nicht zu vermercken. Fuge Derohalben Euer Jurfil. Snaden auf berührtes anadiges Mahnungs. Od)reiben hiermit unterthänig zu vernehmen / daß gleichwie demfelben ich von Got dem Alln-achtigen / als einigem Beschehrer des Edlen / hochtheuren und wehrten Friedens! herhuchen wünsche / daß sie sampt Dero Hochgeehrten Fürit. Gemahe lin und Angehörigen / jederweilen ben aesundem / glücklichem / und fonder ch / levder! hisce Temporibus turiulent fimis , friedfertigen rus d gen 3 fand gelaffen werden / und Derbleiben mochten : Alifo bin ich auf

den widrigen begebenden Rall / als Dero untertraniger getrever Vafall bes retroilig und begierig / Em. Suritl. Gnaden meine Schuldige Webuhr Diff Orts gehorjamlich ju præ tiren / ges falt ich dann mich Kraff Deg innhas benden Begnadigungs Brieffe / und Dargegen binauß gegebenen Revers, über berührte Jagden / mit den fchule Digen Pferdien und Aufruffung ! folcher maffen parat und gefafft bale ten will / daß guer Füritt. Bnaden der selben auf ferner anddig Begehren und Erfordern in Effectu nicht allem fleising / sondern auch verhoffentuch atterdings damit gnadig concent fent mogen.

Welches Guer Rurfil. Gnaden ich also zur Nachrichtsame hiemit in Unterthänigkeit unangefügt nicht lafe fen follen. Darmit Diefelbe Doie tes gnadenreicher lucel, ju allem giuctsceligem / Briedenreichem und behäglichem erwünschtem Wolftand gerreulich : Thro Kurftl. Ginaden as ber mich zu bevorrichen En iden une terrhang empfehlend. Datum auff Schmidte feid / den 27. Juli Anne

1622.

Ewer Kürftlichen Gnaden ze.

Unterthämger

Carl Herr zu Limpurg.

lit. K. ber Grafen von Eibingen de 162. Copia Erflärung der Jungen Grafen von Tübir gen / offeriren Geld por Die ichuldige Leben Servicen. Durche

Mirchleuchtiger / Hochgebohrner Rurft / gnadiger Herr. Euer Rurfit. On. fenen unfere in Bebuhr um terthanig gefliffene Dienft jederzeit gu. vor. Dero Burftl. On. Lehen. Mahs nung an une bepbe / ben herrn ju Limburg und Rapoloftein : wie auch noch eine geben . Mahnung / an uns fern altern Dfleg. Cohn/ Graf Frid. rich Georgen von Tubingen / 2c. ab. gangen / hat die Wolgebohrne Elis fabeth / Grafin ju Tubingen / Frau ju Liechten, Ecf Wittibe / gebohrne Cemperfrepin ju Limpurg / unfere freundtliche liebe Schwester / Bag und Mit. Bormunderin / ze. Uns freundlich cummunicitt ; Darauf wollen Euer Kürstl. Gn. wir gesam te Bormundere / unterthänig berich. ten / daß wir unferen geleiften Bormundlichen lebenpflichtennach / auff Den unverhofften Nothfall / den doch WOtt der Allmächtige lange vätters lichen behuten wolle / die Gebuhr zu leiften / uns schuldig erkennen / und bereitwillig fennd. Wann wir aber ben unferer Vormundschafft und noch minderjahrigen Pfleg. Gohnen/ mit Reuteren jum Ernft gehörig/ übel vers feben; Go erfuchen Guer Burftl. On. wir unterthanig / Die geruben / ob es jum erwehnten Dothfall tommen fols te / wie jungfthin / wieder ein hundert zwankig Gulden anzunehmen. Das werden unfere Pfleg. Sohne / ben ere reichten Mannbarn Sahren unterthas nig zu beschulden / in fein Bergef ftele len / zumahlen auch von uns/den Bore mundern darzu angewiesen werden Euer Gurftl. On. Dabenebert in Sottliche Protection ju aller gurftl. 2Bolfahrt / beständiger Leibes . Wes fundheit / und friedlicher Regierung gang getreulich / auch Dero zu beharrs lichen Aurftl. In. unfere Pfleg. Sohn und une unterthania empfehlend

Darum Den 8. Decembr. 1621-

Euer Fürftl. Gn.

In Gebühr unterthänige bereitwillige Elisabeth Gräfinzu Tübingen/ Wittib. Eberhard/ Herr zu Limburg. Bernhard/ Graf zu Rappoldstein.

Lit. L. Cæfar, Salvus conductus de 1517.

Copia Kanserl. Geleit : Briefs Unno 1617. Dar raus zu erweisen, daß die Reichs-Mitterschafft hiebevor den dritt ten Stand ben der Landschafft zu Würtenberggemacht.

M3r Maximilian pon Dites Ong. Erwählter Romischer Rapfer / zu allen Zeiten Mehrer Deß Reichs / in Germanien / zu Sungarn / Dalmatien / Eroatien / 2c. Ronig / Erk Derkog ju Desterreich/ Berboggu Burgund / ju Braband/ und Pfalggraf / 2c. Betennen of. fentlich / und thun fund manniglich mit Diefem Brieff / als Die Chrias men / Edlen / und unfer und deft Reichs liebe Getreue / und die dren Stand von Pralaten / Der Ritters schafft und Landschaffe unfers / und Def Reichs Fürstenthums Wurtem. berg / Bot schafft jeko zu uns ge. ordnet und gefertigt haben / bag wir Demnach berofelben einer gandschafft Burtemberg Bottschafft und Bes fandten / auf fed Perfohnen / Dies ner / Pferdt / Saab und Buter / fo fie ungefährlich mit fich führen / unfer und deg Beil. Reichs geftrack fren Sicherheit und Beleit nachfols gender maffen gegeben haben / nemlich Sich von beim / gen Laugengen und von dannen gen Dillingen, zu unferm Fürsten und lieben Undachtigen Chris stophen Vischoffen zu Augspurg/ und andern unfern Rathen an unfer ftatt sufügen / daselbst zu handlen / und nach Gelegenheit unserer und ihrer Zandtung an denselben Ortenbin und wider zurensen / auch nach un. ferm Abschied / wiederum anheim und in gewarfam zu ziehen ; und geben ihnen folch unfer und des Reichs

Sicherheit und Beleit von Dom. Rap. ferl. Macht / hiemit wiffentlich und in Rraft dig Brieffe; mennen und mole fen / baß fie berührter Beftalt unfer und beg Reichs Sicherheit und Bes leit haben / und darauf unfer und manniglichehalben / frep ficher und unbelendigt renjen i wohnen und hande len follen und mogen. Und gebieten darauf allen und jeglichen unfern und Des Deil. Reichs verwandten Unterthanen und Getreuen / in was Wurden / Stands und Wefens die fenen / den diefer unfer Brieff fürkommt / oder verfund murbet / mit Ernft/und wollen / daß fie folch unfer und bef Deil. Reichs / Bren Gicherheit und Weleit an den obgedachten der gande schafft Würtemberg Gotschafft und Gefandten / auch ihren Dienern / Pferden / Saab und Gutern gant und ungerbrochen halten / fieberuhe lich darben bleiben / und defigenieffen laffen; - darwider nicht anfechten / bes lendigen oder beschwehren / in feine Weg / bey Vermendung unferer und des Reichs schweren Ungnad und Straff / das meinen Wir ernftlich mit Urfund Dig Brieffs. Beben in unferer und def Reiche Stadt Huge fpurg / am acht und zwanzigften Tag deß Manate Julii, Anno im Siebens zehenden / unfere Reiche def Romis schen im zwen und dreiffigsten, und deß Ungarischen im acht und zwangigsten Jahr.

Ad Mandatum Sacra Cafar. Majestatis proprium.

Vogt.

N. 33 Deductio Badeno-Durlacensis contra collectationem E-queitr. 310 Rungespeim de 1685. 1 N.4. in Thesauro Equestri.

N. 34. Deductio Furstenbergens, contra collectationem Eque-

N. 37. Deductio Buchoviensis contra collectationem Equestr. wegen Strafberg. ift N. 6. in Thesauro Equestri.

Ranserl. Sententia Cxfar, wegen Straßberg. de 1672. Kanserl. Sentent / das Schloß und Städtlein Straßberg betreffend.

MR Sachen Zerrn Johann Chris I tophen Bij hoffen ju Gichftet. ten / und feiner Ruritt. In. Bruders Wolffgang von Weiterftetten / als weiland Jerg Dietrichs von Befter: ftetten / angegennen gebens Folgern an einein / gegen / und wider frau Catharina / Abriffin Des Biritt. Stiffe Budau Beflagter am ander ren Cheil / das Schloß und Städt. lein Stragberg / famt deffen Bu und Eingehorden betreffend / ift die von gedachtem Dern Bichoffen / und feinem Beuder ex Plenitudine Poteffatis aebetrene Immission abaeschlagen! und dargegen in Polledorio gil Recht erkeant / daß gedachte Frau Abinfin/ und ihr Stifft ben erlangt und inu.

habendem Befig / berührten Schloff und Stadtlem Strafberg / rubig / und unangefochten ju laffen; mit dem Anhang / wofern 3he Birftl. On. ju Gichfiet / und dero Beuder/ an mehrgemeldte Frau Abriffin Spruch und Foderung ju haben vermennen / Das denselben Ihr Recht in Petitorio an gebührenden Orthen zu suchen / und auszuführen unbes nommen / fondern vorbehalten feut folle / die beederseits aufgeloffene Unfoften gegen einander compenfirend und vergleichend. Signatum ju Dragt unter 3hr Ranfert Majett. auf gee bruckten Secret-3 17gel / Den 7. Fobruarii, An 10 Sediebenbunderi 3we und Zwansia.

(L.S.) V. P. Deinrich von Stralendorff. Johann Goldner / D. N.-2. Conclus. Cæsar, wegen Stroßberg de 187. Extractus Protocolli Unlici/vom 26. Juni 1687! die von der Ritterschafft prätendirte Collectation auf die Herrschafft Straßberg betreffend.

Extractus Protocolli Doch Pobl Ranferlich Reichs : Dof Raths - Den 26 Junii, 1687.

Reichs. Ritterschafft in Schwaben/
Biertele Zegau/ Algau/ und
am Boden See / contra das Stifft Buchau am Feder, See / in puncto Collectationis, der Guter Straß, berg / Frohnsietten / Kanserungen / und Glaßhütten / sive implorantischer Anwaldt Arnold Knopff cavens de Rato & Mandato sub psio. 12. Maji nuperi übergibt aller gehorsamste Folgleistung ad onclusum de 17. Jun. 1686. mit Bitt / pro clementissime Jecernendo petito Mandato sine Clausula, vel alio cong uo Remedio executoriali, appon, sub num, r. ext, prot, sub n. z.
Privilegium meiland Ransers Rudolphi Secundi, sub num 3. Mandatum generale de exequendo morosos meistand Ransers Ferdinandi Termi, & sub num, 4. Arestatum Notariale ex
Archivo desumptum in Duplo.

Würde Supplicant die bengelegte Privilegia mit der darauf/ von jeziger Kanserl. Majestat erfolgten Consimmation, nicht weniger das jenige / was er ex Archivo Equestris Ordinis bengelegt / wie auch die angezogene Ritter Drdnung und Kanserl. Decreta in Copia authentica bensegen / benebens dociren/ von welcher Zeit an und quo Facto, das beflagte Stisst in die Possess der Collecten kommen / und die Ritz terschasst deren entsetz worden / erfolget weiter Bescheid.

Frant Martin Menßhenger.

N. 3. Item de 1691.

Ertract Hochlobl. Neichs Hof Naths Protocolli/ Lobl. Reichs - Ritterschafft am Bodensce / contra den Lobl. Stifft Buchau in Puncto Collectationis wegen der

Herrschafft Straßberg / Den 12 Nov. 1691. Referipti in Puncto redintegrandi Jutels Begau / contra Buchau / ris Collectandi über Die Berrschafft Straße Strafberg five imperrantifder Un. walt Johann Jacob Albrecht von Lauterburg / sub præsentato 1. Octobris, nuperi, übergibt allerunterthas nigften Angeig / lapfi ulterioris Termini , mit gehorsamfter Bitt pro eventuali communicatione duplicarum, aut concedendo processu in contumaciam: appon. Lit. A. idem sub præsentato 28. dicti mensis Octobr. Urger resolutio-

STATE OF THE PARTY OF THE PARTY

E contra impetrantifcher Unwaldt Johann Abam Dietrich fub prælentaro 28. Seprembris, nuperi, übergibt allerunterthaniafte Duplicas und respective Refutations-Schrift mit Ben lag num. 1. d. l. H. A. in duplo.

Communicentur Duplicæ parti impetranti ad notitiam, quo facto inrotulentur Acta.

Frant Wilderich von Menghengen.

N. 4. Ritterschafftliche Steur-Rechnung wegen Strafberg. EXTRACT.

Seechnung Begauischer Reiche. Ritterschafft / abgelegt vom 18. Juni 1629. 30. 31. und 32. jur Rriege Calla nach Memmingen der Mo. marlichen 1128. fl.gelegt. und jahlt worden.

Berrichefft Strapberg/

100. 11. Elias Leurelring.

Collationando & aufcultando, ift Diefer Rechnungs Extract, gegen jettem rechten mabren / und ohnargwohnischen Original gant gleichformig befunden / und daraus ers feben worden / daß die Berrichafft Strafberg / vor 211: tem bero Ritterschafftlich gewesen / und ad Cassam con-Actum Bodma den 22. Augusti 1687. tribuirt have.

Johannes Riene / Authoritate Cafaraa, durch das D. Romifche Reich und Rauf serl. Erblanden / Notarius Publicus.

Weiterer Extract Hegduischer Rechnung.

Berrichafft Strafberg reftirt / bif den legten Decemb. 850. A. 1629. fiben Monat / 1630. ben bem Januario , Februario , Martio und Aprili , jedes, 800. fl. mal 200. fl. Ebl. 200. fl. Majo . 200. Junio ,

500

-	Den 3. Junii, nach Ul	berli	ngen	- 0		114. fl.	17. fc.
	Mehr Den 19. Dito.		. (6	-		100. fl.	
	Julio,		Marin.		Similar.	100. fl.	
	Augustus, September,	Oa	ober,	Novemb	per, Dece	mber. 500. fl.	
	1631. Jan. Febr. Mari	. 82	April	· Colored		400. fl.	
	The Call Manager of the Adjust of	2	Daran	ift bezat	it/	0.	
	Restirt also bif ben let					3164.	. 17. Et.
-	Majo & Junio , 1631.					230. 1	
	Julio & Augusto,					200. 11.	
	Septemb.	4				100. fl.	
	Octob. & Novemb.					200. 11.	
	Decembr	-				100. fl.	
	Anno 1631, Jan.					100. fl.	
	Februario & Martio,			100	-	200. fl.	
	Aprili & Majo,		25	1	TO MAKE	200, 1	
	Junio & Julio,				-	200. fl.	

NB. NB. Herrschafft Straßberg / so auch nie nichts bezahlt/ Restirt / ingleichem / big den letten Julii, 1632. vols

lig Contribution bringt/
Collationando & Auscultando, ist dieser Rechnungs Extract,
gegen seinem rechten / wahren und ohnargwöhnschen Original, gant gleichlautend befunden / und daraus erses
hen worden / daß die Herrschafft Straßberg / vor Alters
hero / Ritterschafftlich gewesen / und ad Cassam contribuirt habe. Attestirt mein eigen Hand Unterschrifft / und
aufgedruckt gewöhnlich Notariat-Sigill und Pittschafft /
Acum Bodma den 22. Augusti 1687.

Johannes Riene / Authoritate Cafarea, durch Das Heil. Romische Reich und Kapserl. Erblanden / Notarius Publicus.

Folget weiterer Extract.

Begau nitterschaffti. Division, Ehut davon dem gangen Degau /			1500. A.	
Gatter nach /	Lescore	engun i	 221. fl.	30. ft.
Davon dem Algau gebührt/			73. fl.	
Bleibt dem ganken Begau/			147. 11.	
Pavon dem Madad)			52. fl.	
Bleibt dem Segau!	, i i		95. fl.	Bleibe

Ift Der gante big dato observirte Madachijche Buß. 2Berenwag / 23 fl. 12. fc-28aldsperg/ 113. fl. 12. fr. 12. 11. Strafberg/ 23 fl. 17 fl. 12. fr. Dausen/ Summa 100, fl. 23. fl. 12. fr. Engbera / Actum Comeningen / Den 3. Febr. 1649.præfentibus Den. Bertholden Breyherrn von Grein Directorn. Berin Joh. Friderich von Engberg/ gu Dublen/ Graft. Burftenb. Ober. Bogt / Berr Riorian Jager.

N 5. Item de 1629. fqq.

Extract auß der Reichs Mitterschafftl. Hegduis. abgelegten Rechnung/

de Dato den 18. Junii, 1629. 30. 31. und 32 circa finem. Serefchafft Strafberg , fo auch nie nichts bejahlt , reftirt ingleichem bif beit Legten Julii Anno 1632 villig Contribution, bringt 4664 fl. 17. fr.

N. 36. Gæfar, Decret. puncto concurrentiæ Equestr, cum circulo Suev. de 1692.

Copia Decreti / anden Hochlöbl. Ranserl. Ariegs. Dof. Math / Communicando, was mit Der Schwabischen Reiches Ritterschafft gefchloffen worden / fub dato Bien / Den 15 Jan. 1692.

Of On der Romifch. Ranferl. Mas jeftat / unfere Alterguedigften Berrn megen / Dere Lobl. Rapferl. Tof Rriegs Rath in Enaben angus jeigen : und jeiget Die Beplag mit mehrerm / welcher geftalten Uller. hochstgebacht Ihre Kapferl. Majest. mit der Schwäbif. Reiche Ohnmite telbaren Ritterschafft pro Armatura, und fur Die heurige Winter , Quars tiers. Concurrenz. fich vereinbaret / auch die Rapferl. Zufag gethan / Daß hieruber fie / Schmabische Reichs, Mitterfchafft / mit Der Poltirung/Bus fuhr auf die Vor. Posten / und all ans Dern Militar-Con urrenzen / pon ber Rapferl. Generalität und Soldaresca nicht beschwehret / fondern gegen all widriges unverhofftes Zumuthen/von Denen Alliirten Eraif. Trouppen ober Standen / frafftiglich beschüft werben foll. Wann nun Ihre Ranferl. Majest. anben Gnadiast anbefohien / obgedachten Quarciers - Tractar mit Der daben bedungenen Guarantio, dem Lobl. Rapferl. Dof. Kriege, Rath ju Dem Endezu communiciren / Damit fele biger die zu dessen Observirung bende thigte Berordnung an den im ekeich commandirenden General ergeben laft fen moge; als wird gobl. ermeidter hof Rriegs . Rath Three Ranfert. Majeft. Bnadigften Billen und Bei felch hierunter gebührend zu affrerfole gen fchon wiffen / u. verbleiben fie bente felben mit/2c. QBien/dent 5. Jan. 1692. Per Imperatorem.

MINING (PERMIT

N. 37. Recessins circuli Suevici de 1597. ift N. 7. in thef, equestr. (記号) o (記念)